

War der Holocaust ein europäisches Projekt? Keine Frage, die Initiative zum Völkermord kam aus Deutschland. Richtig ist aber auch, dass diese Initiative in ganz Europa auf ein vernehmliches Echo traf, selbst wenn es dann im Einzelnen sehr unterschiedlich ausfiel. Auch die französische Regierung, die französische Verwaltung und die französische Kirche haben sich 1940, nach dem deutschen Sieg im Westen, für eine antisemitische Politik entschieden. Das Interessante daran war, dass dies – wie jetzt nachgewiesen wird – fast ohne deutsches Zutun geschah.

Michael Mayer

„Die französische Regierung packt die Judenfrage ohne Umschweife an“

Vichy-Frankreich, deutsche Besatzungsmacht und der Beginn der „Judenpolitik“ im Sommer/Herbst 1940

Einleitung

Der deutsch-französische Waffenstillstandsvertrag vom 22. Juni 1940 eröffnete dem Deutschen Reich in den okkupierten Teilen Frankreichs „alle Rechte der besetzenden Macht“. Zugleich wurden die französischen Behörden und Dienststellen aufgefordert, „den Anordnungen der deutschen Militärbefehlshaber Folge zu leisten und in korrekter Weise mit diesen zusammenzuarbeiten“¹. Das Verhältnis zwischen deutscher Besatzungsmacht und französischem Staat scheint also *de jure* klar festzustehen; es beruhte auf Unterordnung sowie auf Befehl und Gehorsam. In der Praxis war die Situation in Frankreich jedoch bedeutend komplexer. So residierte in dem Städtchen Vichy in der nicht von deutschen Truppen besetzten Zone im Süden des Landes eine Regierung, die ein größtmögliches Maß an Autonomie gegenüber der deutschen Militärverwaltung im Norden bewahren wollte. Es bestand also ein gewisses Spannungsfeld zwischen einer deutscher Einflussnahme auf das Land und gleichzeitigen französischen Abwehrbemühungen, es bestand aber auch eine gewisse Interessenidentität, insbesondere bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Eine Frage ist dabei für die historische Forschung von besonderer Bedeutung: Wie autonom war die französische Regie-

¹ Hermann Böhme, Der deutsch-französische Waffenstillstand im Zweiten Weltkrieg, Teil 1: Entstehung und Grundlagen des Waffenstillstandes von 1940, Stuttgart 1966, S. 364–367, hier S. 364. Vgl. ausführlich zur antijüdischen Politik der französischen Regierung und der deutschen Besatzungsmacht Michael Mayer, Staaten als Täter. Ministerialbürokratie und „Judenpolitik“ in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich. Ein Vergleich, München 2010. – Der Titel des Aufsatzes „Le gouvernement français aborde franchement la question juive“ entstammt einer Propagandaschrift des französischen Secrétariat Général de l'Information: L'œuvre du Maréchal, juillet 1940–juillet 1941, Paris 1941, S. 8.

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

rung, bzw. wie weit nahm die deutsche Besatzungsmacht Einfluss auf die Politik des Landes?

In der Historiographie ist spätestens seit den Arbeiten von Eberhard Jäckel und Robert Paxton unumstritten, dass das Vichy-Regime über eine relative Autonomie verfügte². Es war schließlich die französische Regierung, die im Herbst 1940 mit dem Angebot einer beschränkten Zusammenarbeit auf die deutsche Staatsführung zuzuging und damit den Grundstein für die *collaboration d'État* legte³. Das Deutsche Reich, das Frankreich einerseits als Aufmarschgebiet für den andauernden Krieg gegen Großbritannien, andererseits als Rüstungsstandort benötigte, war an den innenpolitischen Gegebenheiten, soweit diese nicht die Sicherheit der deutschen Besatzungstruppen beeinträchtigten, desinteressiert. Deutsche und französische Interessen ergänzten sich deshalb in der Anfangszeit der Besatzung vortrefflich, wie schon der Historiker Jean-Pierre Azéma vermerkt: „Die extreme Rechte verfiel sich derart leicht in der Falle der Kollaboration, da das Reich die Klugheit besaß, ihr in der Anfangszeit zu gestatten, ihre kleine Revolution zu machen.“⁴

Die entscheidende Frage lautet nun: Wie groß waren damals die französischen Handlungsmöglichkeiten? Zur Beantwortung dieser Frage sind vor allem die ersten Wochen nach Gründung des *État Français* am 11. Juli 1940 von Interesse. Diese Zeit lag noch vor Beginn der „offiziellen“ deutsch-französischen Zusammenarbeit ab Herbst 1940, die ihren propagandistischen Höhepunkt während des Treffens zwischen Hitler und dem *Chef de l'État Français*, Philippe Pétain, am 24. Oktober 1940 in Montoire erreichen sollte. Das Verhältnis zwischen französischem Staat und deutscher Besatzungsmacht befand sich kurz nach dem Abschluss des Waf-

² Vgl. Eberhard Jäckel, *Frankreich in Hitlers Europa*. Die deutsche Frankreichpolitik im Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1966, und Robert Owen Paxton, *Vichy France*, London 1972; vgl. dagegen Robert Aron, *Histoire de Vichy, 1940–1944*, Paris 1954. Gerade jüngere Arbeiten, die aufgrund der um die Jahrtausendwende begonnenen liberaleren Freigabepraxis der Vichy-Akten in französischen staatlichen Archiven vermehrt auf Quellen zurückgreifen können, betonen die relative Autonomie des *État Français* in bestimmten Zeitabschnitten und bestimmten Teilbereichen. Vgl. insbesondere Marc-Olivier Baruch, *Servir l'État français*. L'administration en France de 1940 à 1944, Paris 1997, S. 127–131; Laurent Joly, *Vichy dans la „Solution finale“*. Histoire du commissariat général aux Questions juives (1941–1944), Paris 2006; Martin Jungius, *Der verwaltete Raub*. Die „Arisierung“ der Wirtschaft in Frankreich in den Jahren 1940 bis 1944, Ostfildern 2008.

³ Vgl. etwa Jäckel, *Frankreich*, S. 86 u. S. 102f.; Robert Owen Paxton, *La collaboration d'État*, in: *La France des années noires*, Bd. 1, hrsg. von Jean-Pierre Azéma und François Bédarida, Paris 2000, S. 349–383, hier S. 363–365; Jean-Pierre Azéma, *La Collaboration (1940–1944)*, Paris 1975, S. 54. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der *collaboration d'État*, also der pragmatischen Zusammenarbeit mit der deutschen Besatzungsmacht, um auf diese Weise das Land möglichst unbeschadet durch die Zeit der Okkupation zu führen, und dem *collaborationisme*, also der Unterwerfung unter die nationalsozialistische Ideologie. Vgl. hierzu Stanley Hoffmann, *Collaborationism in France during World War II*, in: *Journal of Modern History* 40 (1968), S. 375–395. Im vorliegenden Aufsatz liegt der Fokus allein auf der pragmatischen *collaboration d'État*.

⁴ Jean-Pierre Azéma, *Le régime de Vichy*, in: Azéma/Bédarida (Hrsg.), *La France des années noires*, Bd. 1, S. 159–190, hier S. 169.

fenstillstandes noch weitgehend im Fluss. In diesen Wochen bestand für das Vichy-Regime die beste Gelegenheit, eine eigenständige Politik umzusetzen, da sich die deutschen Dienststellen erst einmal im Land etablieren und das Verhältnis zur französischen Regierung auch in der Praxis erproben mussten.

Die Frage nach der Autonomie von Vichy-Frankreich soll im Folgenden an einem besonders prägnanten Beispiel diskutiert werden – am Beispiel der Anfänge seiner „Judenpolitik“. Abgesehen von der großen historiographischen und moralischen Bedeutung dieses Themas eignet sich dieses auch deshalb ganz besonders zur Beantwortung der eingangs formulierten Frage, da die deutsche Besatzungsmacht bereits wenige Wochen nach Abschluss des Waffenstillstandsvertrages am 27. September 1940 eine antijüdische Verordnung erließ, die den Ausgangspunkt der scheinlegalen Verfolgungspolitik bildete⁵. Nur wenige Tage später, am 3. Oktober 1940, unterzeichnete Pétain ein antijüdisches Gesetz, das *statut des juifs*, das umfassende Bestimmungen für die Juden des Landes vorsah⁶. Die zeitliche Nähe beider Maßnahmen lässt vermuten, dass ein beträchtlicher Zusammenhang zwischen diesen besteht. Um dieser Annahme genauer nachzugehen, sollen im Folgenden Entstehungsgeschichte und Intentionen der deutschen Verordnung vom 27. September 1940 und des französischen „Judenstatuts“ untersucht werden, wobei letzteres auch in den Kontext der damals herrschenden Judenfeindschaft in Frankreich einzuordnen wäre. Damit kann die Frage beantwortet werden, inwieweit das Ergebnis einer autonomen französischen „Judenpolitik“ vorlag. Doch sollen die deutschen und französischen gesetzgeberischen Handlungen nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Der folgende Abschnitt des Aufsatzes ist daher der Untersuchung der wechselseitigen Beziehungen in der antijüdischen Politik gewidmet. Abschließend werden die Ergebnisse dieser Studie noch einer Überprüfung unterzogen, wenn beispielhaft die verwaltungstechnische Umsetzung des *statut des juifs* herangezogen wird. Damit kann aufgezeigt werden, inwieweit die französische Administration die „Judenpolitik“ des *État Français* unterstützte. Auf diese Weise vervollständigt sich das Bild, das über den Autonomiegrad Frankreichs und die Möglichkeiten bzw. den Willen zum aktiven Handeln durch die französische Regierung Aufschluss gibt.

Aufgrund des nach der Jahrtausendwende erleichterten, mittlerweile immer weniger restriktiven Umgangs der französischen staatlichen Archive mit Verschlusssachen der Vichy-Ära ist es in diesem Beitrag erstmals möglich, der Entstehungsgeschichte der *loi du 3 octobre 1940* auf einer umfassenden Quellenbasis nachzugehen⁷. Insgesamt konnten die in den Nationalarchiven und den Archi-

⁵ Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Frankreich (VOBIF) vom 30.9.1940, S. 92 f.

⁶ Loi portant statut des juifs vom 3.10.1940, in: Journal officiel de la République Française vom 18.10.1940, S. 5323. Ab 4.1.1941 als Journal officiel de l'État Français (JO).

⁷ Es finden sich in der Forschungsliteratur zwar Stellungnahmen zur Entstehungsgeschichte des *statut des juifs*, doch handelt es sich hierbei vor allem um persönliche Statements und Mutmaßungen, was nicht unbedingt immer negativ zu bewerten ist. Auf Quellenbasis ist diese Frage jedoch noch nicht untersucht worden. Zudem geht keine der bisherigen Arbeiten über einen groben Überblick hinaus und bezieht sich zumeist auf die Ereignisse Ende September/Anfang Oktober 1940. Vgl. als überzeugendere Darlegungen Baruch, *Servir l'État*

ven der Außenministerien beider Länder überlieferten Bestände sowie die Sammlungen des Instituts für Zeitgeschichte in München und des *Centre de Documentation Juive Contemporaine* in Paris eingesehen werden. Es werden somit nicht nur die relevanten Quellen zur Entstehungsgeschichte des *statut des juifs* zum ersten Mal wissenschaftlich ausgewertet, zugleich wird auch die miteinander verwobene Geschichte der deutschen und französischen „Judenpolitik“ deutlich⁸.

Die deutsche Verordnung vom 27. September 1940

Nach dem Abschluss eines deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrags am 22. Juni 1940 wurden Teile des Landes von deutschen Truppen besetzt. Diese *zone occupée* umfasste den Norden, die westliche Atlantikküste sowie Ostfrankreich⁹. Der Militärbefehlshaber in Frankreich (MBF) und die ihm unterstehende Militärverwaltung bildeten das oberste Besatzungsorgan. Zunächst behielt sich der Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall Walther von Brauchitsch, dieses Amt selbst vor, bevor er am 25. Oktober 1940 den General der Infanterie Otto von Stülpnagel mit der Funktion des Militärbefehlshabers betraute. Vertreter des Oberbefehlshabers des Heeres vor Ort war bis zur Ernennung Stülpnagels der Chef der Militärverwaltung, General der Infanterie Alfred Streccius. Der MBF verfügte über umfassende Vollmachten für alle Fragen militärischer, politischer und wirtschaftlicher Art und war auch im Umgang mit der französischen Seite allein entscheidungs- und weisungsberechtigt¹⁰. Diese institutionellen Rahmenbedingungen sind zu beachten, will man die Möglichkeiten der übrigen deutschen

français, S. 127–131; Joly, Vichy dans la „Solution finale“, S. 81–88; Michele Cointet, L'Église sous Vichy, 1940–1945. La repentance en question, [Paris] 1998, S. 173–180. Der Aufsatz von Denis Broussolle, L'élaboration du statut des Juifs de 1940, in: *Le Genre Humain* 30–31 (1996), S. 115–139, geht überhaupt nicht auf die Ausarbeitung des Gesetzes ein. Vgl. erstmals systematisch und quellenbasiert Mayer, Staaten als Täter, S. 38–68.

⁸ Hierzu wurden die Bestände der Archives Nationales (künftig: AN) sowie des Archivs des Ministère des Affaires Étrangères (künftig: MAE) in Paris bearbeitet. Dort finden sich umfangreiche Akten der französischen Administration. Zudem ist der überwiegende Teil des Bestands der deutschen Militärverwaltung in Frankreich in den Archives Nationales verwahrt. Die Überlieferung im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg hat für diese spezielle Fragestellung kein relevantes Material vorrätig. Zusätzlich wurde auf die Sammlung des Pariser Centre de Documentation Juive Contemporaine (künftig: CDJC), das Akten der Militärverwaltung, der Deutschen Botschaft Paris sowie der Vertreter des Reichssicherheitshauptamtes in Frankreich beherbergt, zurückgegriffen. Die aufgefundenen Quellen konnten zudem noch durch die Überlieferung des Bundesarchivs Berlin-Lichterfelde (künftig: BA) und des Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes (künftig: PA/AA) untermauert werden.

⁹ Vgl. die Bestimmungen in Punkt 2, in: Böhme, Der deutsch-französische Waffenstillstand, Teil 1, S. 364.

¹⁰ Vgl. zur Struktur der deutschen Besatzungsbehörden Hans Umbreit, Der Militärbefehlshaber in Frankreich, Boppard am Rhein 1968; Peter Lieb, Konventioneller Krieg oder NS-Weltanschauungskrieg? Kriegführung und Partisanenbekämpfung in Frankreich 1943/44, München 2007, S. 49–73; Jäckel, Frankreich, S. 59–95; Mayer, Staaten als Täter, S. 224–240; Ludwig Nestler, Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940–1944), Berlin 1990, S. 20–92.

Dienststellen im Land, eine eigenständige Politik am MBF vorbei zu betreiben, richtig einordnen.

Bedeutsam ist hierbei vor allem die Vertretung des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber in Frankreich unter der Leitung des Gesandten Otto Abetz. Im Rahmen seiner Beförderung zum Botschafter, die mit Wirkung zum 15. August 1940 vollzogen wurde¹¹, legte Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop am 3. August 1940 die Kompetenzen seines Vertreters in Frankreich in Absprache mit dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) fest. Wichtigste Aufgaben des Botschafters waren dabei die „Beratung der militärischen Stellen in politischen Fragen“ sowie die Aufrechterhaltung eines ständigen Kontakts „mit der Vichy-Regierung und ihren Beauftragten im besetzten Gebiet“. Daneben betonte von Ribbentrop, dass „ausschließlich Botschafter Abetz für die Behandlung aller politischen Fragen im besetzten und unbesetzten Frankreich verantwortlich“ sei: „Die Weisungen zur Durchführung seiner Aufgaben erhält er von mir und ist mir ausschließlich hierfür verantwortlich.“ Was bedeutete dieses nun in der Praxis? Abetz war, was wenig verwunderlich ist, dem Reichsaußenminister gegenüber weisungsgebunden. Doch wird auch deutlich, dass sich das Ministerium den institutionellen Gegebenheiten vor Ort zu unterwerfen hatte. So wurde Abetz „dem Militärbefehlshaber in Frankreich als sein Beauftragter zugeteilt“, was im Klartext hieß, dass er zwar für politische Fragen zuständig war, jedoch dem MBF nicht nur territorial, sondern auch institutionell unterstellt war. Die Weisungsbefugnis gegenüber dem Vertreter des Auswärtigen Amts wurde deshalb auch festgehalten: „Soweit durch seine Aufgabe militärische Interessen berührt werden sollten, wird Botschafter Abetz nur im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich handeln.“¹² Erst am 20. November 1940 wurde die Dienststelle Abetz zur Botschaft Paris aufgewertet. Doch ist zu beachten, dass sich Abetz auch weiterhin den Weisungen des Militärbefehlshabers zu unterwerfen hatte¹³. In den ersten Wochen nach Beginn der deutschen Besetzung, die in diesem Aufsatz im Mittelpunkt stehen, musste sich somit der Vertreter des Auswärtigen Amts formal weitgehend den Direktiven des Militärbefehlshabers unterordnen und sein Vorgehen mit diesem abstimmen.

Das am 20. Juni 1940 vom Reichssicherheitshauptamt (RSHA) nach Paris entsandte und anfangs nur magere 20 Mann starke Kommando unter der Leitung des

¹¹ Abschrift der Ernennungsurkunde in seiner Personalakte, in: PA/AA, Personalakten 10, Bl. 394.

¹² Schreiben Ribbentrops an den Chef des OKW, Wilhelm Keitel, vom 3.8.1940, abgedruckt in: Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik (ADAP), Serie D, Bd. X, Frankfurt a. M. 1963, Dok. 282. Barbara Lambauer, Opportunistischer Antisemitismus. Der deutsche Botschafter Otto Abetz und die Judenverfolgung in Frankreich (1940–1942), in: VfZ 53 (2005), S. 241–273, hier S. 248, schreibt, dass Abetz aufgrund seiner direkten Unterstellung unter Reichsaußenminister Joachim von Ribbentrop in „keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zur Militärverwaltung“ gestanden habe. Anders hingegen Jäckel, Frankreich, S. 70 f.

¹³ Schreiben Hitlers vom 20. 11. 1940, in: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 206; Tätigkeitsbericht der Botschaft Paris vom 14. 6. 1941 für den Zeitraum vom 14. 6. 1940 bis 14. 6. 1941, in: PA/AA, R 102.960, Bl. 4361–4385.

SS-Sturmbannführers Helmut Knochen erhielt erst nach einer Einigung zwischen dem OKW und dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, am 4. Oktober 1940 begrenzte Vollmachten. Nunmehr war Knochen als Beauftragter von Reinhard Heydrich, des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, im besetzten Frankreich für die Überwachung der „weltanschaulichen Gegner“ des Nationalsozialismus (Kommunisten, Emigranten, Kirchen, Juden und Freimaurer) zuständig. Die Dienststelle Knochen war dabei institutionell zwar nicht der Militärverwaltung unterstellt, doch hatte sie den Militärbefehlshaber über ihre Tätigkeit zu informieren und dessen Weisungen auszuführen¹⁴. Dieser kurze Überblick über die wichtigsten deutschen Besatzungsorgane macht deutlich, dass die Strukturen der deutschen Dienststellen im Lande damals erst im Entstehen begriffen waren. Bis zum Herbst 1940 war allein die Militärverwaltung berechtigt und auch fähig, eine eigenständige Politik gegenüber der französischen Regierung zu betreiben.

Untersucht man nun den Beginn der deutschen „Judenpolitik“ im besetzten Frankreich, so wird deutlich, dass sich die Akteure trotz beträchtlicher Eigeninitiative an diese institutionellen Begebenheiten hielten. Abetz etwa hatte am 3. August 1940 während einer Audienz von Hitler erfahren, dass dieser „beabsichtige, nach dem Kriege alle Juden aus Europa zu evakuieren“¹⁵. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes erkannte rasch, dass sich damit eine Möglichkeit bot, seine eigene, relativ bedeutungslose Stellung in Paris zu verbessern und zugleich die Reichsführung auf sich aufmerksam zu machen. Nach seiner Rückkehr in die französische Hauptstadt traf er sich deshalb am 17. August 1940 mit dem Leiter der Abteilung Verwaltung des MBF, Kriegsverwaltungschef Werner Best. Abetz regte bei diesem Gespräch an, „die Militärverwaltung in Frankreich möge a) anordnen, dass mit sofortiger Wirkung keine Juden mehr in das besetzte Gebiet hereingelangen werden; b) die Entfernung aller Juden aus dem besetzten Gebiet vorbereiten; c) prüfen, ob das jüdische Eigentum im besetzten Gebiet enteignet werden kann“¹⁶. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes hatte sich in dieser Frage an die Militärverwaltung zu wenden, da diese die alleinige Befugnis besaß, Verordnungen mit Gültigkeit für die besetzte Zone Frankreichs zu erlassen. Zugleich wird deutlich, dass er den korrekten Dienstweg einhielt und nicht etwa den Versuch machte, seine Vorschläge über das ihm vorgesetzte Auswärtige Amt in der Reichshauptstadt durchzusetzen¹⁷.

¹⁴ Vgl. Bernd Kasten, „Gute Franzosen“: Die französische Polizei und die deutsche Besatzungsmacht im besetzten Frankreich 1940–1944, Sigmaringen 1993, S. 23; Umbreit, Militärbefehlshaber, S. 107; Marcel Hasquenoph, *La Gestapo en France*, Paris 1975, S. 36–44. Bis 1942 sollte das Kommando Knochen auf 200 Mann anwachsen.

¹⁵ Mitteilung des Leiters der Abteilung Deutschland, Gesandter I. Klasse Martin Luther, an den Leiter der Abteilung D III, Legationsrat Franz Rademacher, vom 15. 8. 1940, in: PA/AA, R 100.857, Bl. 194. Vgl. auch Roland Ray, *Annäherung an Frankreich im Dienste Hitlers? Otto Abetz und die deutsche Frankreichpolitik 1930–1942*, München 2000, S. 355–361; Barbara Lambauer, *Otto Abetz et les Français ou l'envers de la collaboration*, Paris 2001, S. 199–205; dies., *Opportunistischer Antisemitismus*, S. 245–251.

¹⁶ Vermerk Bests vom 19. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 1.

¹⁷ Lambauer, *Opportunistischer Antisemitismus*, S. 244, schreibt hingegen, Abetz habe nach seiner Ankunft in Paris „rasch eine aktive und auch eigenmächtige Tätigkeit“ entfaltet, „ohne

Best erkannte sofort, dass die Vorschläge Abetz' in dieser Form nicht durchführbar waren, daher bat er die Gruppen 1 (Allgemeine und innere Verwaltung), 2 (Polizei) und 8 (Justiz) der Militärverwaltung um Stellungnahmen. Diese zeigen das Spektrum auf, innerhalb dessen sich die Diskussion beim MBF bewegte. So erklärte der Referent der Gruppe Verwaltung, Kriegsverwaltungsrat Mahnke, am 22. August 1940, die wichtigste Aufgabe der Militärverwaltung sei „die Gewährleistung der Interessen und der Sicherheit der Wehrmacht“: „Richtschnur für die gesamte Tätigkeit der Militärverwaltung ist der Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen getroffen werden, die zur Erreichung des militärischen Zweckes der Besetzung des Landes erforderlich sind. Dagegen ist es nicht Sache der Militärverwaltung, in die innerpolitischen Verhältnisse Frankreichs verbessernd einzugreifen.“ Es sollten zudem Handlungen, die zu grundlegenden Konflikten mit der französischen Regierung führen könnten, vermieden werden: „Da aus der Aufrollung der Rassenfrage auf Annektionsabsichten geschlossen werden kann, soll von Maßnahmen auf diesem Gebiete abgesehen werden. Die Anregungen des Botschafters Abetz stehen mit diesen in den Arbeitsrichtlinien enthaltenen Weisungen im Widerspruch.“ Ein Abweichen hiervon sei nur dann berechtigt, wenn eine „Gefährdung der Interessen der deutschen Wehrmacht“ zu befürchten sei¹⁸. Dies war charakteristisch für die Position der Militärverwaltung in der Frage der antijüdischen Bestimmungen: Es bestand nicht die Absicht, innenpolitische Maßnahmen – analog zum Deutschen Reich – zu ergreifen. Dies konnte aus einem einfachen Grund nicht das Ziel der deutschen Besatzungspolitik sein, denn – so der Glaube der Militärs – durch die Beschränkung jüdischen „Einflusses“ würde man Frankreich langfristig innenpolitisch „stärken“. Dies war jedoch nicht im deutschen Interesse. So hatte Abetz am 17. August 1940 gegenüber Best erklärt, „dass für die politische Behandlung des besetzten Gebietes die folgenden Richtlinien der Reichspolitik maßgebend seien: Das Reich ist daran interessiert, dass Frankreich einerseits im Inneren schwach bleibt und andererseits von einer Verbindung mit fremden, dem Reiche feindlichen Mächten ferngehalten wird.“¹⁹ In einer Orientierung der Reichspressekonferenz hatte es deshalb bereits am 9. Juli 1940 geheißen: „Es hat darum gar keinen Zweck, die Bestrebungen der französischen Regierung, zu einer autoritären Staatsform zu gelangen, zu unterstützen.“ Frankreich solle langfristig die Rolle einer vergrößerten Schweiz spielen und Reiseland werden²⁰.

Weshalb also sollte ausgerechnet die Militärverwaltung antijüdische Maßnahmen beschließen? Für sie waren allein „militärische Notwendigkeiten“ relevant. In dieser Perspektive aber erschienen die Juden als „Gefahr“. Sie waren daher zu kontrollieren, um die „Sicherheit“ der deutschen Besatzungsmacht zu garantie-

sich im Geringsten um seine hierarchische Unterstellung gegenüber der Militärverwaltung zu kümmern“.

¹⁸ AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 3.

¹⁹ Vermerk Bests vom 19. 8. 1940, in: AN, F7 15317.

²⁰ Abgedruckt in: Nestler, Okkupationspolitik, S. 117. Aufzeichnung Abetz' vom 30. 7. 1940 über die „Politische Arbeit in Frankreich“, in: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 121.

ren. Der erste Vorschlag Abetz', der darauf zielte, Juden, die vor den deutschen Truppen in die unbesetzte Zone geflohen waren, die Rückkehr zu verbieten, erschien deshalb opportun. So vermerkte etwa Kriegsverwaltungsrat Mahnke am 22. August 1940, dass die Gefahr bestünde, „dass die Juden infolge ihrer deutschfeindlichen Einstellung und ihren mannigfaltigen Verbindungen zum nichtbesetzten Teil Frankreichs und zu anderen Ländern der deutschfeindlichen Spionage oder deutschfeindlichen Umtrieben aktiv Vorschub leisten oder solche Machenschaften zumindest unterstützen“²¹. Zudem schien die von Abetz vorgeschlagene Maßnahme gegenüber der französischen Regierung leicht durchsetzbar. Welche Einwände hätte die französische Staatsführung, die zu diesem Zeitpunkt gerade die Stadt Vichy aus „Sicherheitsgründen“ von Juden „säuberte“²², auch vorbringen können?

Der zweite Vorschlag des Vertreters des Auswärtigen Amtes, die „Entfernung“ aller Juden aus der besetzten Zone, erschien der Militärverwaltung hingegen „untunlich“. Vielmehr sollte eher mit „Einzelausweisungen“ von anscheinend „gefährlichen“ Juden gearbeitet werden²³. Eine generelle Vertreibung der Juden war schließlich nicht mit der Haager Landkriegsordnung (HLKO) vereinbar²⁴, ebenso war den Verantwortlichen sicherlich bewusst, dass ein derartiges Vorgehen auf massive Gegenwehr der französischen Behörden stoßen würde. Deshalb verwundert es wenig, dass dieser Vorschlag letztlich abgelehnt wurde. Es ist anzunehmen, dass Abetz diese „Anregung“ vor allem mit Blick auf die Reichshauptstadt vorgebracht hatte. Dort war das RSHA bereits mit Deportationsplanungen beschäftigt²⁵. Dass Abetz, seit dem 1. August 1935 SS-Mitglied, am 9. November 1940²⁶ zum SS-Standartenführer befördert wurde, stand wohl nicht in Zusammenhang mit seinen antisemitischen Aktivitäten. Vielmehr ist anzunehmen, dass diese aufgrund seiner kürzlichen Ernennung zum Botschafter erfolgte.

Wie reagierte die Militärverwaltung auf die Enteignungsvorschläge von Abetz? Diese erschienen ihr völlig undurchführbar. So hielt etwa Kriegsverwaltungsrat

²¹ AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 4.

²² So berichtete der Vertreter Abetz', Rudolf Schleier, am 25. 7. 1940 an das Auswärtige Amt, dass „alle bekannten Juden aufgefordert“ worden seien, „Vichy zu verlassen mit Aufenthaltsverbot Départements Allier und Puy-[de-]Dôme“. In: PA/AA, Paris 1.270, Bl. 444. Der Vorgang ist auch auf französischer Seite in den Akten des Commissariat Général aux Questions Juives (CGQJ) überliefert, in: AN, AJ38 3 und 62.

²³ Vermerk Mahnkes vom 22. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 6. Ähnlich auch die Aufzeichnung des Leiters der Gruppe 1 der Abteilung Verwaltung des MBE, Kriegsverwaltungsabteilungschef Storz, vom 5. 9. 1940, in: Ebenda, Bl. 11. Anders hingegen der Referent der Gruppe Justiz, Walter Bargatzky, der am 26. 8. 1940 schrieb, dass sich eine Ausweisungsanordnung „mit der antideutschen Gesinnung und der daraus entspringenden Gefahr“ rechtfertigen ließe, in: Ebenda, Bl. 7.

²⁴ Vgl. Artikel 43 des Abkommens vom 18. 10. 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager Abkommen), in: Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1910, S. 107–383, hier S. 147.

²⁵ Bereits im Februar 1940 wurden jüdische Bewohner der Stadt Stettin deportiert. Vgl. hierzu Hans Günther Adler, *Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland*, Tübingen 1974, S. 140–147.

²⁶ Abetz' SS-Akte, in: BA, SSO 001.

Bardenheuer, Referent der Gruppe Polizei, am 27. August 1940 fest, dass eine derartige Maßnahme der Haager Landkriegsordnung widerspreche: „Hiernach kann aus besonderem Anlass das jüdische Eigentum nicht angetastet werden. Wahrscheinlich werden aber die Erfassungsmaßnahmen schon dazu führen, dass bei längerer Dauer der Besatzung Immobilien und Wirtschaftsunternehmen in größerem Umfange abgestoßen werden und damit wenigstens in nichtjüdischen Besitz gelangen.“²⁷ Begrenzte Maßnahmen erschienen aber der Gruppe Verwaltung notwendig, da ein Verbleiben der jüdischen Betriebsinhaber „in ihren wirtschaftlichen Machtstellungen eine Gefahr für die deutsche wirtschaftliche Kriegsführung“ bedeute²⁸. Da es Ziel der Militärverwaltung war, Frankreich für die deutsche Kriegswirtschaft auszubeuten, sollten der jüdische „Einfluss“ in diesem Sektor beschränkt und zugleich rüstungswirtschaftlich bedeutsame jüdische Unternehmen von deutscher Seite kontrolliert werden.

Konnte mit den geplanten deutschen Maßnahmen Einfluss auf die französische Regierung gewonnen werden? Die Gruppe Verwaltung war hier eher skeptisch. So hielt Mahnke fest: „Die Maßnahmen gegen Juden würden indessen Stückwerk bleiben, solange nicht gleiche Maßnahmen in dem unbesetzten französischen Gebiet ergriffen werden. Das kann nur durch die französische Regierung geschehen. Einen entsprechenden Druck auf diese auszuüben mit dem Zweck, sie zu diesen Maßnahmen zu veranlassen, würde aber untunlich sein und kaum den gewünschten Erfolg haben.“²⁹ Damit wird deutlich, wie sehr die deutsche anti-jüdische Politik allein den sicherheitspolizeilichen und rüstungswirtschaftlichen Zielen der Besatzungsmacht dienen sollte und wie gering die Hoffnungen waren, die französische Regierung zur Durchführung einer eigenständigen „Judenpolitik“ drängen zu können.

In den folgenden Tagen begann die Militärverwaltung, ihre antijüdische Politik zu koordinieren. In Absprache mit Abetz wurden die Grundzüge einer antijüdischen Verordnung entworfen. Dabei wird deutlich, wie sehr die radikalen „Anregungen“ des Vertreters des Auswärtigen Amts den Maßgaben einer „Verwaltungslogik“ unterworfen wurden. Die schließlich in die Reichshauptstadt übermittelten gemeinsamen Vorschläge zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Intentionen der Militärverwaltung entsprachen; zugleich schienen sie verwaltungstechnisch durchführbar, den „rechtlichen“ Erwägungen der Gruppe Justiz angepasst und auch gegenüber der französischen Regierung „vermittelbar“. Das Ergebnis kabelte Abetz am 20. August 1940 an das Auswärtige Amt: „Erbitte Einverständnis antisemitischer Sofortmaßnahmen, die späterer Entfernung Juden gleichfalls aus nichtbesetztem Frankreich als Grundlage dienen können.

1.) Verbot jüdischer Rückwanderung über Demarkationslinie nach besetztem Frankreich,

²⁷ AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 10. Ähnlich der Referent der Gruppe Justiz, Bargatzky, am 26. 8. 1940, in: Ebenda, Bl. 7. Die HLKO legte in Artikel 46, Abs. 2 fest: „Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.“ RGBl. 1910, S. 147.

²⁸ Vermerk Mahnkes vom 22. 8. 1940, in: AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 4.

²⁹ Ebenda, Bl. 2.

- 2.) Meldepflicht im besetzten Gebiet ansässiger Juden,
- 3.) Kenntlichmachung jüdischer Geschäfte im besetzten Frankreich,
- 4.) Einsetzung von Treuhändern für jüdische Geschäfte, Wirtschaftsbetriebe, Lagerbestände und Warenhäuser, deren Besitzer geflohen sind.

Die genannten Maßnahmen lassen sich mit dem Interesse Sicherheit der deutschen Besatzungsmacht begründen und durch französische Behörden durchführen.³⁰

Diese Vorschläge entsprachen sowohl den Forderungen der Militärverwaltung als auch den Intentionen des Vertreters des Auswärtigen Amts. So sollte die jüdische Bevölkerung in der besetzten Zone möglichst gering gehalten werden, daher das Rückkehrverbot für Juden, die vor den deutschen Truppen in die *zone non occupée* geflohen waren. Ziel der Meldepflicht und der Kenntlichmachung jüdischer Geschäfte war es, eine möglichst umfangreiche Kontrolle der jüdischen Bevölkerung zu erreichen. Die Einsetzung von Treuhändern für verwaiste Betriebe sollte schließlich den jüdischen „Einfluss“ zurückdrängen und zugleich deutschen Unternehmen ermöglichen, wirtschaftlich in Frankreich Fuß zu fassen.

Am 21. August 1940 erhielt der Vertreter des Auswärtigen Amts die erste Rückmeldung aus der Zentrale: „Über Anregung ihres Telegramms“, so die Antwort aus dem Ministerbüro, „der man hier günstig gegenübersteht, wird höheren Ortes entschieden werden.“³¹ Wenige Tage später, am 29. August 1940, teilte Abetz dem Kriegsverwaltungschef Best mit, der „Führer“ habe angeordnet, dass die nach Berlin übermittelten Vorschläge „beschleunigt durchgeführt werden“ sollten.³² Daraufhin arbeitete die Militärverwaltung eine entsprechende Verordnung aus, die am 27. September 1940 veröffentlicht wurde.³³ Diese stellte den Beginn der scheinlegalen deutschen „Judenpolitik“ in Frankreich dar.

Das französische „Judenstatut“ vom 3. Oktober 1940

Die französische antijüdische Gesetzgebung des Jahres 1940 lässt sich in eine Kontinuitätslinie einordnen, deren Ursprünge weit vor Beginn des Zweiten Weltkrieges lagen. So hatte die umfassende politische, wirtschaftliche und soziale Krise der Dritten französischen Republik schon in den dreißiger Jahren ein antisemitisches Klima in Frankreich entstehen lassen. Nicht wenigen galt die 1936 erfolgte Wahl des jüdischen Ministerpräsidenten Léon Blum, dessen Volksfrontregierung aus Sozialisten und linksliberalen *Radicaux* von der Kommunistischen Partei unterstützt wurde, als Beweis dafür, dass „jüdische Kommunisten“ das Land be-

³⁰ Drahtbericht Abetz' vom 20. 8. 1940, in: PA/AA, R 29.587, Bl. 228.

³¹ So der Drahterlass des Legationsrats I. Klasse, Franz Edler von Sonnleithner, in: Ebenda, Bl. 227. Vgl. die vom Auswärtigen Amt eingeholten Stellungnahmen in der Reichshauptstadt in: PA/AA, R 100.869, Bl. 81–91, sowie Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, München (künftig: IfZ-Archiv), NG 4893. Vgl. auch Lambauer, Opportunistischer Antisemitismus, S. 250.

³² AN, AJ40 548, Bd. 1, Bl. 14f., hier Bl. 14.

³³ VOBIF vom 30. 9. 1940, S. 92f.

herrschen³⁴. Im Vorfeld des Zweiten Weltkriegs wurde die jüdische Bevölkerung in Frankreich schließlich beschuldigt, das Land in einen Revanchekrieg gegen das antisemitische Deutsche Reich zu stürzen³⁵. Die antijüdischen Ressentiments in der französischen Bevölkerung wurden zusätzlich noch durch die massive Einwanderung von Juden, insbesondere aus Deutschland und Ostmitteleuropa, verstärkt³⁶.

Diese Entwicklung führte im Frankreich der dreißiger Jahre nicht nur zu antisemitischen Ausfällen, der französische Staat begann nun auch, seine bisherige liberale Einwanderungspolitik aufzugeben³⁷. Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ab 1934 hing nun davon ab, dass sich die Immigranten verpflichteten, keiner Arbeit in Frankreich nachzugehen. Daneben waren bereits in den dreißiger Jahren verschiedene Bestimmungen erlassen worden, die den Zugang von Immigranten zur staatlichen Verwaltung sowie zu medizinischen und juristischen Berufen beschränkten, so etwa am 19. Juli 1934 ein Gesetz, das vorschrieb, dass mindestens zehn Jahre nach der Einbürgerung eines Einwanderers vergangen sein müssten, bis dieser im Staatsdienst oder als Anwalt tätig werden könne: „Es handelte sich um ein Gesetz, das von Rechtsanwältinnen für Rechtsanwälte gemacht wurde und sich vor allem gegen jüdische Fremde richtete.“³⁸ Massive Proteste an den medizinischen Fakultäten der Universitäten und bei den Standesvertretungen

³⁴ Zum Anstieg des Antisemitismus im Frankreich der dreißiger Jahre vgl. Ralph Schor, *L'antisémitisme en France pendant les années trente*, Brüssel 1992. Ein radikales Beispiel bietet der Schriftsteller Louis Ferdinand Céline, Träger des Prix Renaudot von 1932, der in seinem Werk *Bagatelles pour un massacre*, Paris 1937, S. 318f., schrieb: „Ich hätte lieber zwölf Hitler als nur einen allmächtigen Blum. Hitler könnte ich ja noch verstehen, während Blum nutzlos ist, er wird immer der schlimmste Feind, der absolute Todeshass sein. [...] – Nun, Du willst alle Juden töten? [...] Ich werde sie alle abmurksen, mühelos und bis zum letzten [je les butterai tous et sans féfir et jusqu'au dernier]!“

³⁵ Während der Sudetenkrise hieß es am 30. 9. 1938 in der antisemitischen Zeitschrift *Je suis partout*, dass der erste Soldat, der an der Front getötet werde, Rabinovitch, Grumbach oder Rosenfeld heißen müsse, denn es handele sich schließlich um eine „guerre de Juifs!“ Die rechtsextreme Zeitung *L'Action Française* schrieb am 24. 9. 1938: „Friede! Friede! Die Franzosen wollen weder für die Juden, noch für die Russen, noch für die Freimaurer von Prag Krieg führen.“

³⁶ In einer Sondernummer von *Je suis partout* mit dem Titel „Les Juifs et la France“ nannte der Rechtsextreme Lucien Rebatet am 17. 2. 1939 die Gründe für einen Anstieg des Antisemitismus in Frankreich: „Der Zustrom der Juden aus Deutschland, Mittel- und Osteuropa, die vor den Ausnahmegesetzen oder der volkstümlichen Feindseligkeit in ihren Ländern geflohen waren; der nationale Aufbruch, der 1933 und 1934 in Gang gesetzt wurde; die Regierung Blum; die Einstellung der Juden in der Außenpolitik, vor allem seit dem letzten Sommer. Diese schwachköpfige und katastrophale Erfahrung einer jüdischen Regierung, der Alarmzustand vom September [1938 während der Sudetenkrise] waren entscheidend. Der Antisemitismus in Frankreich wächst von Monat zu Monat.“

³⁷ Vgl. im Folgenden Vicky Caron, *The Politics of Frustration. French Jewry and the Refugee Crisis in the 1930s*, in: *Journal of Modern History* 65 (1993), S. 311–356; Ralph Schor, *L'opinion française et les étrangers en France*, Paris 1985, S. 600–611; Marie-Claire Laval-Reviglio, *Parlementaires xénophobes et antisémites sous la III^e République*, in: *Le Genre Humain* 30–31 (1996), S. 85–114, hier S. 103f.

³⁸ Schor, *Antisémitisme*, S. 149.

hatten bereits am 21. April 1933 zu einer gesetzlichen Bestimmung geführt, wonach es allein Franzosen gestattet war, als Arzt zu praktizieren. Am 26. Juli 1935 wurde diese Maßgabe derart verschärft, dass nunmehr nur noch Mediziner, die ihren Militärdienst in Frankreich abgeleistet hatten, als Arzt tätig sein konnten. Auch dies sollte vor allem jüdische Einwanderer treffen³⁹.

1937 wurden die französischen Grenzen schließlich ganz für nichtdeutsche jüdische Einwanderer geschlossen. Dies betraf vor allem Flüchtlinge aus Ostmitteleuropa, die in Deutschland lebten. Alle illegalen Immigranten konnten zudem aufgrund einer *décret-loi* vom 2. Mai 1938 direkt in ihre Herkunftsländer zurückgesandt werden. Personen, die nicht abgeschoben werden konnten, wurde von Staats wegen eine *résidence assignée*, ein Zwangsaufenthaltort, zugeteilt⁴⁰. Nach der Reichspogromnacht wurde am 12. November 1938 die Errichtung von Internierungslagern für staatenlose Flüchtlinge, was in großem Umfang auch Juden betraf, beschlossen⁴¹. Nicht wenige jüdische Immigranten erinnerten sich in ihren Memoiren, wie die Überwachung der Einwanderer durch die Polizei im Laufe der dreißiger Jahre immer strikter wurde und es täglich Razzien und Ausweiskontrollen auf offener Straße gab: „Das Leben in Paris war nicht sehr heiter für diejenigen, die ankamen. Man musste sich verstecken, durfte abends nicht auf die Straße gehen, die Polizei verfolgte uns.“⁴²

Der Beginn des Zweiten Weltkriegs verschärfte diese Stimmungen. So verfügte der französische Innenminister Albert Sarraut mit einer *décret-loi* am 26. September 1939 die Auflösung sämtlicher *organisations communistes*⁴³. Diese galten nach dem Abschluss des Hitler-Stalin-Paktes als staatsgefährdend. Am 24. Oktober 1939 hielt Sarraut zudem die Präfekten an, ihm genaue Informationen zu liefern „über die Einstellung von Beamten sowie über die militärische Stellung jeder Person, sei sie Beamter oder nicht, deren Einstellung oder Handeln, sollte dieses nicht unter das Gesetz [vom 26. September 1940] fallen, die Entfernung von ihrem Posten oder ihrer Anstellung, die sie momentan innehat, erfordert“⁴⁴. Während mit der *décret-loi* vom 26. September 1939 nach außen hin „nur“ die Kommunisten der Verfolgung ausgesetzt waren, belegt das Rundschreiben des Innenministers,

³⁹ Vgl. Schor, *Étrangers*, S. 600–611.

⁴⁰ Vgl. Artikel 2 und 11 des *Décret sur la police des étrangers*, in: JO vom 3. 5. 1938, S. 4967–4969, hier S. 4968.

⁴¹ Vgl. das *Décret relatif à la situation et à la police des étrangers* vom 12. 11. 1938, in: JO vom 13. 11. 1938, S. 12920–12923. Dort hieß es in Artikel 25, dass ein „unerwünschter Ausländer“, der nicht in sein Heimatland abschiebbar sei, an „Orten, die vom Innenministerium bestimmt werden“, zwangsweise festgehalten werden könne. Zur Internierung von Juden vgl. Christian Eggers, *Unerwünschte Ausländer. Juden aus Deutschland und Mitteleuropa in französischen Internierungslagern 1940–1942*, Berlin 2001; Anne Grynberg, *Les camps de la honte. Les internes juifs des camps français (1939–1944)*, Paris 1991; Edwin Landau/Samuel Schmitt (Hrsg.), *Lager in Frankreich: Überlebende und ihre Freunde. Zeugnisse der Emigration, Internierung und Deportation*, Mannheim 1991.

⁴² Lucette Valensi/Nathan Wachtel, *Mémoires juives*, Paris 1986, S. 241; vgl. auch Caron, *Politics of Frustration*, S. 328–330.

⁴³ JO vom 27. 9. 1939, S. 11770.

⁴⁴ Zit. in: Baruch, *Servir l'État français*, S. 43.

dass die Regierung bestrebt war, sämtliche als „gefährlich“ angesehenen Personen aus dem Staatsdienst zu entlassen. Hierfür wurde aber kein öffentlich sichtbares Gesetz verabschiedet, sondern der unauffällige Verwaltungsweg gewählt. Zudem war die Weisung an die Präfekten derart vage formuliert, dass sie diese relativ frei auslegen konnten. Es ist somit davon auszugehen, dass auch jüdische Beamte, insbesondere wenn sie nicht den konservativ-nationalistischen Kreisen nahestanden, in das Visier des Innenministeriums gerieten. Bis zum 1. April 1940 war es deshalb bereits zu 649 Strafmaßnahmen sowie 382 Abberufungen oder Entlassungen gekommen⁴⁵. In einem geheimen Rundschreiben vom 5. April 1940 forderte der neue Innenminister Henri Roy die Präfekten auf, die Verwaltung von allen „Individuen, die für die Verteidigung des Landes von Gefahr sein könnten“, zu säubern⁴⁶.

Betrachtet man die seit Kriegsbeginn erfolgten Regelungen, so wird deutlich, dass diese eine Einheit bilden. Die Bedrohung durch das Deutsche Reich führte dazu, dass die französische Regierung bestrebt war, die Kohärenz der Gesellschaft zu erhöhen und alle Personen, die nicht in das Bild der konservativ-nationalistischen Staatsführung passten, aus leitenden Positionen zu entlassen. Dennoch ist zu beachten, dass sich die Verfolgungspolitik der französischen Regierung – selbst wenn auch jüdische Staatsdiener von diesen Maßnahmen betroffen waren – noch nicht dezidiert gegen Juden richtete.

Die umfassende Radikalisierung Frankreichs in den folgenden Monaten hatte ihre Ursache in der verheerenden Niederlage im Mai/Juni 1940. Jeder suchte nach Erklärungen für diese traumatisierenden Ereignisse. Besonders aufschlussreich sind in dieser Hinsicht die Diskussionen innerhalb der französischen Regierung, die vor den deutschen Truppen in das unbesetzt gebliebene Südfrankreich geflohen war und nun in den Städten Vichy und Clermont-Ferrand residierte. Man sei, so Jacques Alibert, Mitglied des *Conseil d'État*, dabei „unnachichtig“ gewesen gegenüber den Fehlern, die seit 1936 begangen worden waren⁴⁷. Die Regierungsübernahme des jüdischen Ministerpräsidenten Léon Blum schien in dieser Wahrnehmung den Ausgangspunkt der französischen *décadence* zu bilden. Zugleich wurden Gesetze erlassen, um die Juden, als die vermeintlich „Schuldigen“ an der französischen Niederlage, in ihrer Bewegungsfreiheit zu beschränken. Nur wenige Tage nach der Abschaffung der Republik und der Gründung des *État Français* wurden am 17. Juli 1940 die bisherigen Weisungen zur „Säuberung“

⁴⁵ Vgl. ebenda.

⁴⁶ Zit. in: Ebenda.

⁴⁷ Jacques Alibert, *Treize années noires 1933–1946. Souvenirs et réflexions*, Paris 2001, S. 94. Für diese Zeit finden sich vielfache Belege für eine antisemitische Einstellung innerhalb der französischen Regierung. Vgl. etwa den Bericht des Président du Conseil de la Fédération Protestante de France, Marc Boegner, auf der Assemblée Générale du Protestantisme Français, in: *Les Églises protestantes pendant la guerre et l'occupation. Actes de l'Assemblée Générale du Protestantisme Français réunie à Nîmes, du 22 au 26 octobre 1945*, Paris 1946, S. 23; weitere Belege zum Antisemitismus dieser Monate, in: Philippe Burrin, *La dérive fasciste. Doriot, Déat, Bergery, 1933–1945*, Paris 1986, S. 352, oder Louis Noguères, *Le véritable procès du Maréchal Pétain*, Paris 1955, S. 273.

der Verwaltung offiziell in einem Gesetz geregelt. Nunmehr war die Entlassung eines jeden *magistrat, fonctionnaire, agent civil ou militaire de l'État* mittels eines einfachen *décret ministériel* möglich⁴⁸. Am selben Tag wurde zudem ein Gesetz erlassen, wonach eine Person nur dann im Staatsdienst beschäftigt sein konnte, wenn der Vater Franzose war⁴⁹. Diese Maßnahme wurde damit begründet, dass jüdische Einwanderer nach dem Ersten Weltkrieg durch linke Regierungen, insbesondere durch die „jüdische“ Volksfrontregierung ab 1936, in großer Zahl eingebürgert worden seien. Sie hätten dann mittels ihrer Beziehungen in die staatliche Verwaltung eintreten können⁵⁰. Nur zehn Tage später kam es deshalb zur Verkündung eines Gesetzes zur „Überprüfung“ aller Einbürgerungen, die seit 1927 – also vor Beginn der jüdischen Einwanderungswelle ab 1933 – vorgenommen worden waren⁵¹. Für diese Arbeit wurde eine *Commission de révision des naturalisations* eingerichtet, die sämtliche 396.548 Dossiers einer Revision unterzog. Insgesamt handelte es sich um etwa 650.000 Personen, da oftmals ganze Familien eingebürgert worden waren⁵². Am 8. September 1943 referierte der französische Justizminister Maurice Gabolde folgende Ergebnisse: „Die Gesamtzahl der Einbürgerungen von Juden zwischen 1927 und 1940 beträgt 23.640 Personen. 9.039 wurden bereits von der Kommission bearbeitet, wobei in 7.055 Fällen die Einbürgerung rückgängig gemacht wurde. Es muss nun noch über 14.601 Juden entschieden werden.“⁵³ Während also in 7.055 Fällen den Juden die französische Staatsangehörigkeit entzogen wurde, konnten nur 1.984 Personen diese (vor allem aufgrund ihres Dienstes in der französischen Armee) behalten. Bei den noch ausstehenden Fällen handelte es sich um 9.801 unbearbeitete Akten sowie 4.800 Betroffene, die als

⁴⁸ JO vom 18. 7. 1940, S. 4538.

⁴⁹ Ebenda, S. 4537.

⁵⁰ So hieß es etwa in der Regierungserklärung anlässlich der Veröffentlichung der loi du 3 octobre 1940: „Die Niederlage hat eine tief greifende und dauerhafte Reorganisation des Staates herausgefordert. Deren Notwendigkeit war seit langem bemerkbar und zwingt dazu, Maßnahmen aufgrund der Umstände und der harten Sachzwänge zu ergreifen. Das sind die Bedingungen, unter denen das Statut über die französischen Israeliten erlassen wird ...“ Gründe für den Erlass des Gesetzes seien „vor allem der Umstand, dass die Juden in diesem Land eine besondere Gemeinschaft bilden; die Erfahrung, die belegt, welche Gefahr es bedeutet, ihnen zu gestatten, Befehlsgewalt zu erlangen, die sie ohne Wissen, ohne Sorge für die wahren Interessen des Landes ausgeübt haben; der kürzliche Zustrom von Einwanderern in einer derart großen Zahl, dass sie sich nicht mehr assimilieren ließen; die langsame Überflutung der Politik, der hohen Verwaltung und der Berufe, deren Ausübung mit dem guten Ruf des Landes verbunden sind“. Bulletin d'Informations Générales Nr. 8 vom 22. 10. 1940, hrsg. von der Vice-Présidence du Conseil, in: MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français/Vol. 271, Bl. 1 f.

⁵¹ Loi relative à la révision des naturalisations vom 22. 7. 1940, in: JO vom 23. 7. 1940, S. 4567. Das Anfangsdatum 1927 ist damit zu erklären, dass am 10. 8. 1927 ein Gesetz beschlossen worden war, das die Einbürgerung in Frankreich wesentlich erleichtert hatte.

⁵² Die entsprechende Liste in den Akten des Commissariat Général aux Questions Juives, in: AN, AJ38 1143; Vermerk des persönlichen Referenten des Höheren SS- und Polizeiführers beim MBF, SS-Sturmbannführer Herbert Hagen, vom 26. 8. 1943, in: CDJC, XXVII-41a.

⁵³ Schreiben Gaboldes an den Délégué Général du Gouvernement Français pour les Territoires Occupés, Fernand de Brinon, vom 8. 9. 1943, in: AN, F60 1485.

Kriegsgefangene in Deutschland weilten oder sich in den Kolonien resp. in Algerien aufhielten⁵⁴. Schon an diesem Beispiel wird deutlich, dass die beschlossenen Maßnahmen tatsächlich eine antijüdische Stoßrichtung entfalteten.

Im August/September 1940 folgten noch drei weitere Gesetze, von denen Juden direkt oder indirekt betroffen waren. So wurde der Zugang zu medizinischen und juristischen Berufen von der Existenz eines französischen Vaters abhängig gemacht. Zudem wurde die *Loi Marchandea* vom 21. April 1939, die eine antijüdische Berichterstattung in den Medien unter Strafe gestellt hatte, abgeschafft⁵⁵. Betrachtet man diese vom *État Français* beschlossenen antijüdischen Gesetze in einem größeren zeitlichen Kontext, so wird deutlich, dass sie in der Kontinuität der xenophoben Rechtsetzung der dreißiger Jahre standen. Diese Maßnahmen sollten ausländische oder erst kürzlich eingebürgerte Juden aus vermeintlich einflussreichen Stellungen im staatlichen oder staatsnahen Bereich verdrängen und gleichzeitig jüdische Einwanderer durch den Entzug der französischen Staatsangehörigkeit ausgrenzen. Einen vorläufigen Höhepunkt fand das Vorgehen gegenüber ausländischen Juden im Internierungsgesetz vom 4. Oktober 1940. Nunmehr konnten sie ohne Angabe von Gründen interniert werden: „Die ausländischen Staatsangehörigen jüdischer Rasse können mit Verkündung des vorliegenden Gesetzes aufgrund einer Entscheidung des Präfekten des Departements, in dem sie ihren Wohnsitz haben, in besondere Lager eingewiesen werden.“⁵⁶

Neben diesen einzelnen Gesetzen, die ihre Wirkung gerade auch in ihrer Gesamtheit erzielten, sollte aber auch die „Stellung“ der jüdischen Franzosen neu geregelt werden. So war etwa der *Sous-secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, Raphaël Alibert, der am 12. Juli 1940 von Staatschef Pétain zum Justizminister er-

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ Vgl. die *Loi concernant l'exercice de la médecine* vom 16. 8. 1940, in: JO vom 19. 8. 1940, S. 4735 f., die *Loi réglementant l'accès au barreau* vom 10. 9. 1940, in: JO vom 11. 9. 1940, S. 4958, und die *Loi portant abrogation du décret-loi du 21 avril 1939 (Loi Marchandea)* vom 27. 8. 1940, in: JO vom 30. 8. 1940, S. 4844.

⁵⁶ JO vom 18. 10. 1940, S. 5324. Vgl. zur Anwendung des Gesetzes das Rundschreiben von Jean-Pierre Ingrand an die Präfekten der besetzten Zone am 28. 4. 1941, in: AN, F1A 3678. Im Conseil de Cabinet wurde am 30. 9. 1940 festgehalten, dass es im Land 200.000 israelitischen Fremden gebe; *Résumé du Conseil de Cabinet*, in: AN, F60 588. In einem Interview für die Nachrichtenagentur Agence Française d'Information de Presse erklärte der Commissaire Général aux Questions Juives Xavier Vallat am 3. 2. 1942 zu diesen ausländischen Juden: „In normalen Zeiten hätte die naheliegendste Lösung darin bestanden, alle Juden, die außerhalb Frankreichs geboren wurden, in ihr Herkunftsland abzuschieben. Diese Lösung ist momentan nicht realisierbar, da alle diese Länder am weltweiten Kampf beteiligt sind und selbst eine antijüdische Politik beschlossen haben.“ In: AN, 3W 336, 2, Bl. 33, 2. Ende Oktober 1941 hatte die französische Regierung in der unbesetzten Zone bereits 20.000 Juden in Konzentrationslager einweisen lassen; Drahtbericht des Stellvertretenden Botschafters der Botschaft Paris, Gesandter Schleier, vom 30. 10. 1941, in: PA/AA, R 100.869. Der „Judenreferent“ des Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, SS-Obersturmführer Theodor Dannecker, berichtete dagegen Anfang 1941 von 40.000 in die Konzentrationslager der unbesetzten Zone verbrachten Juden; Aufzeichnungen des „Sachbearbeiters für Juden- und Freimaurerfragen“ der Botschaft Paris, Legationsrat Carl Theo Zeitschel, vom 28. 2. 1941, in: IfZ-Archiv, NG 4895.

nannt wurde, seit dem Frühsommer 1940 mit Entwürfen zu einem umfassenden „Judenstatut“ beschäftigt. Der damalige Innenminister Charles Pomaret berichtet in seinen Memoiren, wie er am 1. Juli 1940, als er gerade im Vorzimmer Pétains auf eine Audienz wartete, mit dem *Sous-secrétaire d'État* zusammentraf: „Man redete von allem und nichts. Plötzlich sprach Alibert von den Juden, von denen, die geflohen, und denen, die geblieben waren.“ Geheimnisvoll habe er hinzugefügt, dass er gemeinsam mit seinem engen Mitarbeiter, dem *maître des requêtes au Conseil d'État*, Pierre de Font-Réaulx, einen „wohlausgearbeiteten Text“ für die Juden vorbereite⁵⁷. Was meinte er damit? Dieses wurde für Pomaret deutlich, als er wenige Tage darauf, am 4. oder 5. Juli 1940, mit dem *Ministre de la Justice*, Charles Frémicourt, zusammentraf. Begleitet wurde er von einem seiner Mitarbeiter, dessen Tochter in Kürze einen jüdischen Beamten heiraten wollte. Frémicourt erklärte hierzu, es sei zweifelhaft, dass dieser zukünftige Schwiegersohn langfristig seinen Posten behalten könne. Alibert bereite nämlich ein Gesetz vor, „das die Juden aus der überwiegenden Zahl der Verwaltungsstellungen entfernen wird“⁵⁸. Diese Aussage belegt, dass es sich schon hierbei um die Vorarbeiten zum späteren „Judenstatut“ vom 3. Oktober 1940 handelte. Zudem wird deutlich, dass das Ziel des Gesetzes, die „Säuberung“ der Verwaltung von jüdischen Beamten und Angestellten, schon von Beginn an feststand. Dieser Befund wird durch einen Stimmungsbericht unterstrichen, den das Amt VI des RSHA zur „Lage im unbesetzten Frankreich im Monat August 1940“ verfasst hatte. Hier hieß es: „In Vichy wird derzeit versucht, ein erweitertes Anti-Juden-Gesetz durchzubringen, dessen Ziel: Jüdische Beamte aus ihren Posten zu entfernen.“⁵⁹

Alibert handelte dabei nicht aus eigenem Antrieb, sondern wohl auf Direktive des Marschalls Pétain. Denn die *Présidence du Conseil* bzw. das *Ministère de la Justice* unter Alibert waren nicht die einzigen Ressorts, die an einer antijüdischen Gesetzgebung arbeiteten. Auch das Innenministerium, neben der Staatsführung (*Présidence du Conseil*) und dem Justizministerium die dritte administrativ zuständige Institution, war spätestens seit dem Amtsantritt des neuen Innenministers

⁵⁷ Charles Pomaret, *Le dernier témoin. Fin d'une guerre, fin d'une république, juin et juillet 1940*, Paris 1968, S. 207. Damit sei es möglich, „das Datum zu bestimmen, an dem die antisemitische Politik beschlossen worden war“ (ebenda, S. 206). Während der Kriegsverbrecherprozesse machte Font-Réaulx am 13. 11. 1945 Alibert alleine für den Erlass des statut des juifs verantwortlich, in: AN, 3W 47-1, Bl. 293.

⁵⁸ Pomaret, *Le dernier témoin*, S. 208. Pomaret fügte hinzu: „Es ist also wahrhaftig Raphaël Alibert, welcher der hauptsächliche Erfinder des Antisemitismus in Frankreich war. Dies geschah sogar noch, bevor der Besatzer [l'occupant] seine Forderungen in dieser Hinsicht bekanntgegeben hatte.“ Während der Kriegsverbrecherprozesse berichtete der ehemalige Chef de Bureau au Ministère de l'Information, Maurice Fabry, am 7. 4. 1945, dass Alibert jeden Tag mit Journalisten über seine Arbeit gesprochen habe: „Er begrüßte die Rassengesetze, die sich in Vorbereitung befanden oder gerade veröffentlicht worden waren.“ In: AN, 3W 46-1, Bl. 77.

⁵⁹ PA/AA, R 101.077, Bl. 28. Ähnlich auch in den „Nachrichten aus dem unbesetzten Frankreich August/September 1940“ des Amtes VI des RSHA, in: PA/AA, R 101.078, Bl. 425-442, hier Bl. 440.

Adrien Marquet am 27. Juni 1940 mit Entwürfen zu einem *statut des juifs* befasst⁶⁰. Im Juli 1940 prophezeite Marquet schließlich in einer Radioansprache, dass die „Schuldigen“ an der Niederlage Frankreichs „bestraft“ würden: „Die Stunde der Wahrheit ist gekommen. Meine Pflicht ist es, Ihnen das zu verkünden. Wenn Sie mich verstehen, dann werden wir unser Land und unsere Rasse am besten schützen.“ Die Flüchtlinge, die seit Beginn der Kampfhandlungen im Lande umherirrten, würden an jene denken, „welche die direkte Verantwortung für ihre Leiden tragen, an jene, die unser Land in den Krieg getrieben haben, obwohl es nicht darauf vorbereitet war zu kämpfen. [...] Im Namen der Gerechtigkeit, die Schuldigen einer solchen politischen Fahrlässigkeit und militärischen Unwissenheit werden bestraft.“⁶¹ Marquet beschuldigte hierbei – ohne es direkt auszusprechen – die Volksfrontregierung des jüdischen Ministerpräsidenten Léon Blum, die militärische Aufrüstung des Landes verhindert zu haben. Noch 1942 sollte der rechtsextreme französische Journalist der antisemitischen Zeitschrift *Je suis partout*, Lucien Rebatet, zur Amtszeit Marquets im Sommer 1940 schreiben, dieser habe *très haut* das ausgesprochen, „was viele zu Recht geflüstert hätten“, um hinzuzufügen: „Man verdankt ihm die Vertreibung der bekanntesten Schurken und Juden [youdis] von Vichy. Eine ziemlich solide antisemitische Doktrin schien sich bei seinen wichtigsten Beamten zu verbreiten. [...] Marquet war im Innenministerium einer unserer wenigen Minister, deren Geist und deren Absichten man preisen konnte.“⁶²

Am 6. September 1940 übernahm Marcel Peyrouton das Innenministerium und führte die begonnenen Arbeiten am geplanten „Judenstatut“ fort⁶³. Diese waren damals schon so weit gediehen, dass das *projet de loi* wenige Tage später, am 10. September 1940, erstmals im *Conseil des Ministres* vorgelegt werden konnte. Peyrouton bat dabei den *Garde des Sceaux* Alibert um eine „définition du juif“ und erklärte, „dass das Treiben der Juden so beschaffen ist, dass es Schwierigkeiten mit sich bringt und dass es notwendig ist, Maßnahmen gegen sie zu ergreifen“⁶⁴. Nach einer weiteren Besprechung im *Conseil de Cabinet* am 30. September 1940⁶⁵ wurde das *statut des juifs* am folgenden Tag im *Conseil des Ministres* während zweier Stunden abschließend diskutiert. Außenminister Baudouin hielt hierzu in seinen Memoiren fest: „Es war der Marschall, der sich am unnachsichtigsten zeigte. Er

⁶⁰ Aussage des Nachfolgers von Marquet als Innenminister, Marcel Peyrouton, vom 25. 4. 1944 vor dem Juge d’Instruction au Tribunal Militaire d’Alger. Bei einer späteren Befragung vor der Haute Cour de Justice am 14. 7. 1945 wollte er sich jedoch partout nicht mehr daran erinnern. In: AN, 3W 310, 2, Bl. 140.

⁶¹ *La Petite Gironde* vom 25. 7. 1940, abgedruckt in: Pierre Brana/Joëlle Dusseau, Adrien Marquet, maire de Bordeaux. Du socialisme à la collaboration, Biarritz 2001, S. 209 f.

⁶² Lucien Rebatet, *Les Décombres*, Paris 1942, S. 498 u. S. 523.

⁶³ Aussage Peyroutons vom 14. 7. 1945, in: AN, 3W 310, 2, Bl. 140.

⁶⁴ Jacques Alibert, damals Mitglied des Conseil d’État, in: Ders., *Treize années noires*, S. 130.

⁶⁵ Résumé der Sitzung des Conseil de Cabinet vom 30. 9. 1940, in: AN, F60 588.

bestand vor allem darauf, dass es in den Ressorts Justiz und Bildung keine Juden mehr gäbe.⁶⁶ Am 3. Oktober unterzeichnete Pétain das Gesetz⁶⁷.

Doch nicht nur die Staatsführung und die Spitzen der „zuständigen“ Ressorts waren an den Vorarbeiten zum *statut des juifs* beteiligt. Es lässt sich zudem auch belegen, wie weit zusätzliche Teile des französischen Verwaltungsapparats in diese Vorarbeiten einbezogen worden waren. So hatte etwa Peyrouton den Entwurf des „Judenstatuts“ an den Generalsekretär der *Délégation Général du Gouvernement Français pour les Territoires Occupés* (D.G.T.O.), Charles-Albert de Boissieu, gesandt, also an den Vertreter der französischen Regierung in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten. Der Grund dafür bestand wohl darin, dass nicht nur die Staatsführung und die Spitzen der Ministerien, die beinahe alle in der unbesetzten Zone residierten, an den Entwürfen zu einem „Judenstatut“ beteiligt sein sollten. Die Absprache mit der D.G.T.O. bedeutete, dass auch der eigentliche Verwaltungsapparat, der hauptsächlich in Paris verblieben war, einbezogen wurde. Die D.G.T.O. stellte schließlich so etwas wie die französische Regierung der besetzten Zone dar und übermittelte Weisungen an die dortige Administration, da die direkten Kommunikationsverbindungen von Vichy nach Paris bisher noch nicht von den Besatzungsbehörden freigegeben waren. Die Ausführungen der D.G.T.O. liefern somit ein aufschlussreiches Stimmungsbild der in Paris verbliebenen Verwaltung.

Am 12. Oktober 1940 kommentierte de Boissieu das von Peyrouton übermittelte „projet français de loi juive“⁶⁸. Diese relativ späte Antwort ist wohl damit zu erklären, dass die Verbindungswege nach Vichy immer noch größtenteils unterbrochen waren und es zudem auch der D.G.T.O. in Paris nicht einfach war, in kürzester Frist die betroffenen Ministerien um Stellungnahme zu bitten. De Boissieu hatte zu diesem Zeitpunkt noch keine Informationen darüber, dass das „Judenstatut“ bereits beschlossen war, schließlich wurde das Gesetz erst am 18. Oktober 1940 von der französischen Regierung veröffentlicht⁶⁹. Zu welchem Schluss kam de Boissieu nach Konsultation der Pariser Ministerien? Zunächst schlug er einige Abmilderungen des Gesetzentwurfs vor. So war ihm nicht begreiflich, weshalb der französische Entwurf einen „Judenbegriff“ verwandte, der schärfer gehalten war als die kurz zuvor veröffentlichte deutsche Verordnung vom 27. September 1940. So galten nach Besatzungsrecht Personen als „Juden“, die drei oder vier jü-

⁶⁶ Paul Baudouin, *Neuf mois au gouvernement, avril-décembre 1940*, Paris 1948, S. 366. Vgl. auch den Tagebucheintrag des Ministre Secrétaire d'État à la Marine, François Darlan, in: Hervé Coutau-Bégarie/Claude Huan (Hrsg.), *Lettres et Notes de l'Amiral Darlan*, Paris 1992, S. 199. Richard H. Weisberg, *Vichy Law and the Holocaust in France*, New York 1996, S. 38, ist nach einem kurzen Blick in die Memoirenliteratur der Ansicht, das Judenstatut sowie das Internierungsgesetz vom 4. 10. 1940 „seem to have been developed without much discussion after a full cabinet meeting on 30 September“.

⁶⁷ JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.

⁶⁸ Schreiben de Boissieu an Peyrouton vom 12. 10. 1940, in: MAE, *Les Papiers 1940/Papiers Baudouin*/Vol. 12, Bl. 149.

⁶⁹ JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.

dische Großelternanteile besaßen⁷⁰. Für die französische Rechtsetzung hingegen fielen zusätzlich auch Personen mit zwei jüdischen Großelternanteilen, die mit einem „Juden“ verheiratet waren, unter den „Judenbegriff“ des *statut des juifs*⁷¹. Zudem wollte de Boissieu die geplanten Berufsverbote für Juden in einzelnen Fällen, bei denen es sich um rein technische Berufe handelte, aufweichen⁷². Die unausgesprochene Begründung hierzu war wohl, dass hier kein „jüdischer Einfluss“ zu befürchten sei. Nur wenige Monate später sollte nämlich der *Conseil d'État* bestimmen, dass jüdische Arbeiter und Angestellte – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – aus dem öffentlichen Dienst entlassen werden sollten, wann immer diese über „Einfluss“ verfügten. Dieser Beschluss ging auf eine Anfrage des *Secrétaire d'État au Ravitaillement*, Jean Achard, vom 18. November 1940 an den *Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil*, Paul Baudouin, zurück. Im *Secrétariat d'État au Ravitaillement* war man unsicher gewesen, ob sich die *loi du 3 octobre 1940* „nur auf die Beamten, die – wie es mir scheint – alleine eine Stellung im öffentlichen Dienst innehaben“, bezöge oder ob diese auch auf „alle Hilfskräfte“ ausgedehnt werden sollte⁷³. Baudouin bat deshalb am 1. Dezember 1940 in einem Schreiben an den *Vice-Président du Conseil* Laval um eine Entscheidung des *Conseil d'État*⁷⁴. Dieser interpretierte daraufhin am 12. Dezember 1940 die *loi du 3 octobre 1940* im folgenden Sinne: „Die Absicht des Gesetzgebers hat darin bestanden, den Juden den Zugang zu jeder Stellung und die Ausübung jeder Funktion, die einen Einfluss oder eine wie auch immer geartete Autorität beinhaltet, zu verbieten.“⁷⁵ In Kenntnis der Entscheidung des *Conseil d'État* lässt sich somit die Forderung de Boissieus, Juden in rein technischen Berufen keinerlei Sonderbestimmungen zu unterwerfen, richtig deuten. Der Grund für diese Mäßigung lag allein darin, dass diese Personen seiner Ansicht nach nicht in der Lage gewesen wären, „Einfluss“ auszuüben, und ihm deshalb völlig „ungefährlich“ erschienen.

Der *Secrétaire Général* der D.G.T.O. wollte in seiner Kommentierung des Entwurfs eines „Judenstatuts“ zudem nur die hohen Verwaltungsposten für Juden sperren. Die Pläne der französischen Regierung, für alle übrigen Stellen einen

⁷⁰ Artikel 1 der Verordnung: „Im besetzten Gebiet Frankreichs gilt als Jude, wer der jüdischen Konfession angehört oder angehört hat oder von mehr als zwei jüdischen Grosseletern abstammt. Grosseletern gelten als Juden, wenn sie der jüdischen Konfession angehören oder angehört haben.“ In: VOBIF vom 30. 9. 1940, S. 92.

⁷¹ Artikel 1 der *loi du 3 octobre 1940*: „Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gilt jede Person als Jude, die von drei Großelternanteilen jüdischer Rasse [trois grands-parents de race juive] oder von zwei Großelternanteilen der selben Rasse, wenn ihr Ehepartner auch Jude ist, abstammt.“ JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.

⁷² „Es wäre gleichfalls wünschenswert, den Juden zu gestatten, dem *corps des Mines et des Ponts-et-Chaussées* anzugehören, da diese in einem rein technischen Zusammenhang stehen und die Angehörigen nur aufgrund mathematischer Fähigkeiten rekrutiert werden.“

⁷³ AN, F60 490.

⁷⁴ Ebenda.

⁷⁵ „L'intention du législateur a été d'interdire aux juifs l'accès et l'exercice de toutes les fonctions de nature à conférer une influence ou une autorité quelconque.“ AN, F1BI 919. Vgl. auch Philippe Fabre, *Le Conseil d'État et Vichy. Le Contentieux de l'antisémitisme*, Paris 2001, S. 111–119.

Nachweis des Kriegsdienstes (im Ersten Weltkrieg oder im aktuellen Krieg) zu fordern, um damit allein Juden „nationaler Gesinnung“ im Staatsapparat zu beschäftigen, hielt er indes für überzogen. Es genüge, wenn diese Regelung allein bei Neuanstellungen angewendet werde⁷⁶. Neben diesen Abmilderungen hielt de Boissieu jedoch „bestimmte Verschärfungen [certaines aggravations]“ des Gesetzentwurfs für erforderlich: „Es gibt Berufsgruppen, so etwa das Bildungswesen, in denen es nicht ratsam erscheint, weiterhin Juden zu dulden, ansonsten würde dies zur Schaffung von jüdischen Universitäten führen, was wenig wünschenswert ist. Andererseits scheint der aktuelle Gesetzentwurf Juden nicht den Zugang zu den Ämtern von Bürgermeistern oder Gemeindedelegierten [Délégués municipaux] zu verbieten. Diese Lücke muss geschlossen werden.“

Der Gesetzentwurf scheint somit in Paris ausführlich diskutiert worden zu sein. Gerade die Überlegungen zu bestimmten Berufsverboten belegen, dass Vertreter der unterschiedlichen Ressorts gehört worden sind. Grundsätzlich war jedoch die „Notwendigkeit“ eines derartigen Gesetzes unumstritten. De Boissieu richtete sogar einen geradezu beschwörenden Aufruf an Innenminister Peyrouton und unterstrich, dass er in dieser Frage mit dem Vertreter der französischen Regierung in Paris, dem General Benoît-Léon Fornel La Laurencie, einer Meinung sei: „Ich erlaube mir, mein lieber Freund, hinzuzufügen, dass mir – sollte das Vorhaben eines Judengesetzes ganz aufgegeben werden (und dieser Gesichtspunkt wird vollständig von General de La Laurencie geteilt) – eine umfassende Säuberung der französischen Verwaltung, Beamter für Beamter, für alle wichtigen Stellen unerlässlich erscheint.“⁷⁷

All das zeigt, dass es sich beim *statut des juifs* nicht um ein von Einzeltätern innerhalb der französischen Regierung ausgearbeitetes Gesetz handelte⁷⁸. Vielmehr waren nicht nur in Vichy die Spitzen der hierfür „zuständigen“ Ressorts an den Entwurfsfassungen beteiligt, sondern auch die höhere Verwaltung in Paris wurde gehört. Bedeutsam ist vor allem, dass – von marginalen Änderungswünschen ab-

⁷⁶ De Boissieu vermerkte: „Es wäre schließlich [enfin] gerecht, allen jüdischen Beamten, die nicht von Artikel zwei des Gesetzes betroffen sind, zu erlauben, ihre Anstellung zu behalten. Artikel drei wäre infolgedessen abzuändern und sollte nur noch die Einstellung neuer Beamter betreffen.“ In: MAE, Les Papiers 1940/Papiers Baudouin/Vol. 12, Bl. 149. Artikel 2 sah vor, dass alle Juden ohne Ausnahme aus gehobenen Positionen der Politik, der Verwaltung und der Armee entlassen werden sollten. Juden in untergeordneten Stellungen des Staatsdienstes, so Artikel 3, konnten ihren Posten behalten, sollten sie Frontkämpfer gewesen sein. Loi portant statut des juifs vom 3. 10. 1940, in: JO vom 18. 10. 1940, S. 5323.

⁷⁷ MAE, Les Papiers 1940/Papiers Baudouin/Vol. 12, Bl. 149.

⁷⁸ Nach dem Kriege versuchte Peyrouton, Justizminister Alibert als den alleinigen Autor des *statut des juifs* darzustellen. Vgl. seine Aussage vor der Haute Cour de Justice vom 14. 7. 1945, in: AN, 3W 310, 2, Bl. 140. Vgl. ebenso Marcel Peyrouton, *Du service public à la prison commune*. Souvenirs, Paris 1950, S. 154–156. Auch Baudouin, *Neuf mois au gouvernement*, S. 365, schob die Schuld allein auf Alibert, was noch heute von der Historiographie übernommen wird. Vgl. aktuell etwa Weisberg, *Vichy Law*, S. 118. Dieses ist nur insofern zutreffend, als zwar Alibert den eigentlichen „Judenbegriff“ formulierte, es aber in enger Abstimmung mit Peyrouton und dem Conseil des Ministres tat. Deshalb konnte der Sohn Aliberts, Jacques Alibert, in seinen Memoiren „Treize années noires“, S. 130–134, seinerseits Peyrouton als den Urheber des Gesetzes darstellen.

gesehen – die Intentionen aller beteiligten Akteure in die gleiche Richtung wiesen. Auf die „Notwendigkeit“ einer antijüdischen Gesetzgebung wurde denn auch bei der offiziellen Verkündung des *statut des juifs* gegenüber der französischen Bevölkerung am 18. Oktober 1940 Wert gelegt: „Die Regierung war im Zuge ihrer Arbeit zum nationalen Wiederaufbau vom ersten Tag an gezwungen, das Problem der Juden und bestimmter Ausländer [le problème des juifs et celui de certains étrangers], die unsere Gastfreundschaft missbraucht haben, was nicht wenig zu unserer Niederlage beigetragen hat, zu untersuchen. Überall und vor allem in der Verwaltung hat sich der Einfluss der Juden bemerkbar gemacht, zuerst einschmeichelnd [insinuante] und schließlich zersetzend [décomposante], auch wenn es ehrenvolle Ausnahmen gab, von denen jeder ein Beispiel nennen könnte.“ Die vergangenen Jahre hätten gezeigt, erklärte die Regierung weiter, dass der jüdische „Einfluss“ im Staat begrenzt werden müsse: „Alle Beobachter stimmen darin überein, dass das Handeln der Juden in den vergangenen Jahren, während der sie in der Lenkung unserer Angelegenheiten einen ausschlaggebenden Anteil hatten, fatale Auswirkungen hatte. Die Fakten liegen auf der Hand und drängen die Regierung, der die ergreifende Aufgabe der französischen Staatsreform zufällt, zum Handeln.“⁷⁹ In diesem Sinne erläuterte am 23. Juni 1941 auch der *Commissaire Général aux Questions Juives*, Xavier Vallat, dem Leiter der Abteilung Verwaltung des MBF, Kriegsverwaltungschef Best, die „Motivation“ der französischen Regierung zum Erlass eines französischen „Judenstatuts“: „Die Regierung des Marschalls Pétain, die keinen Zweifel an der Verantwortung des jüdischen Elements für das Unheil Frankreichs hat, hat sich seit Sommer 1940 damit befasst, die Lenkung von Politik und Verwaltung im Land dem jüdischen Einfluss zu entziehen.“⁸⁰

Doch nicht nur die französische Regierung und Administration war übereinstimmend der Ansicht, dass eine „Säuberung“ der Verwaltung für den nationalen Wiederaufstieg des Landes [*redressement national*]⁸¹ „notwendig“ sei. Zugleich hatte die Staatsführung bei der katholischen Kirche anfragen lassen, wie diese zur Einführung einer antijüdischen Gesetzgebung stehe. In einer gemeinsamen Entschließung der *Assemblée des Cardinaux et Archevêques* der unbesetzten Zone in Lyon betonte der französische Episkopat am 31. August 1940 seine Loyalität zur neuen Regierung: „Man sollte die Regierung nicht kritisieren, sondern sie unterstützen und ihr in unserem Bereich bei ihrer wichtigen Aufgabe des Wiederaufbaus des Vaterlandes helfen.“ Zugleich erklärten die französischen Kirchenführer: „Die

⁷⁹ Le Temps vom 18. 10. 1940. Zur Kommentierung der Rassengesetzgebung durch die französische Regierung in der Öffentlichkeit vgl. auch Mayer, Staaten als Täter, S. 96–105.

⁸⁰ Schreiben Vallats an Best, in: CDJC, CX-65.

⁸¹ So antwortete etwa Pétain (ohne einen Anflug von Ironie) am 12. 11. 1940 auf ein Schreiben des Grand Rabbin de France, Isaïe Schwartz, der am 23. 10. 1940 gegen den Erlass der loi du 3 octobre 1940 protestiert hatte: „Die Unterordnung unter die Gesetze ist ein wesentliches Prinzip eines jeden Staates und eine notwendige Bedingung für den Wiederaufstieg Frankreichs [redressement de la France], den ich, wie Sie wissen, mit meiner ganzen Kraft verfolgen, indem ich an die Selbstlosigkeit und, wenn es nötig sein sollte, an den Opfergeist aller meiner Mitbürger appelliere, in welcher Lage sie sich auch befinden mögen.“ In: AN, 72AJ 257. Das Schreiben von Schwartz in: AN, F60 490.

Tatsache, dass eine internationale jüdische Gemeinschaft existiert, der die Juden aller Nationen angehören, und die Tatsache, dass diese nicht einfach gewöhnliche Fremde sind, die in einem Land aufgenommen werden, sondern nicht assimilierbare Menschen [gens inassimilés], kann einen Staat dazu zwingen, Schutzmaßnahmen [mesures de protection] im Namen des Gemeinwohls zu ergreifen.“ Eine derartige Politik dürfe jedoch nicht durch einen „Geist des Hasses oder der politischen Rache“ bestimmt sein, wie einschränkend festgehalten wurde. Insgesamt sei es jedoch „legitim für einen Staat, ein besonderes rechtliches Statut [statut légal particulier] für die Juden (so wie es das Papsttum in Rom gemacht hat) in Betracht zu ziehen“⁸². Der Konsens in der „Judenpolitik“, der bereits zwischen Regierung und Verwaltung festgestellt wurde, erstreckte sich somit auch auf den wichtigsten gesellschaftlichen Akteur, die katholische Kirche. Deren Argumentation erinnert in fataler Weise an die öffentliche Verlautbarung der französischen Regierung bei der Verkündung des *statut des juifs*⁸³.

Die Interaktion zwischen deutscher und französischer „Judenpolitik“

Die bisherigen Ausführungen lassen erkennen, dass von einem direkten deutschen Einfluss auf den Erlass des *statut des juifs* keine Rede sein kann. Es hat keinen deutschen Befehl hierzu gegeben. Diese Ansicht hat sich zwischenzeitlich auch in der Historiographie durchgesetzt⁸⁴. Damit ist jedoch noch nicht die Frage

⁸² Zit. in: François Delpech, *Sur les Juifs. Études d'histoire contemporaine*, Lyon 1983, S. 286 f. Ähnlich hieß es noch nach dem Krieg in den Erinnerungen des ehemaligen secrétaire der Assemblée, Emile Guerry, *L'Église catholique en France sous l'occupation*, Paris 1947, S. 35: „Das Problem stellt sich dadurch, dass inmitten der Nation eine Gemeinschaft existiert, die jeder Assimilierung, der Zerstreung, der Eingliederung seiner Mitglieder in die Gesellschaft auf individuellem Wege widerstanden hat. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, eine aktive Wachsamkeit auszuüben, damit der Fortbestand dieser Gemeinschaft dem Wohl der Nation keinen Schaden zufügt.“

⁸³ Zur Reaktion der französischen Kirchen vgl. auch Mayer, *Staaten als Täter*, S. 174–192.

⁸⁴ Vgl. etwa Michael Robert Marrus/Robert Owen Paxton, *Vichy et les juifs*, Paris 1981, S. 18 f.; Jean-Pierre Azéma, *1940 l'année terrible*, Paris 1990, S. 317 f.; Cointet, *L'Église sous Vichy*, S. 173–181; Susan Zuccotti, *The Holocaust, the French, and the Jews*, Lincoln/London 2000, S. 56. Weisberg, *Vichy Law*, S. 47, schreibt: „French legal developments proceeded on a continuum that had surprisingly little to do with political influences, either internal oder German-inspired.“ Angeblicher deutscher Druck zum Erlass des *statut des juifs* wurde vor allem in der Memoirenliteratur als Rechtfertigung angeführt. Vgl. Jérôme Carcopino, *Souvenirs de sept ans (1937–1944)*, Paris 1953, S. 358; Joseph Barthélemy, *Ministre de la Justice. Vichy 1941–1943. Mémoires*, Paris 1989, S. 311; Peyrouton, *Du service publique*, S. 155 f.; Jean Berthelot, *Sur les rails du pouvoir. De Munich à Vichy*, Paris 1968, S. 106 f. Anders hingegen der ehemalige Directeur du Cabinet Civil des Staatschefs Pétain, Henry Du Moulin de Labarhète, *Le temps des illusions*, Genf 1946, S. 280: „Deutschland stand nicht am Anfang der antijüdischen Gesetzgebung von Vichy. Diese Gesetzgebung war, wenn ich das sagen darf, spontan, autochthon.“ Die These einer deutschen Einflussnahme wurde bis zu Beginn der achtziger Jahre auch in der Historiographie übernommen, so bei Aron, *Histoire de Vichy*, S. 227 f., oder Gerald Reitlinger, *Die Endlösung. Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945*, Berlin 1961, S. 346. Es gab aber auch kritische Stimmen zur französischen Rassengesetzgebung. Vgl. etwa Joseph Billig, *Le Gouvernement de l'État Français et la*

geklärt, ob sich die französische Regierung möglicherweise indirekt zur Einführung einer antijüdischen Gesetzgebung gedrängt fühlte. Die Existenz eines deutschen Besatzungsregimes im Lande konnte schließlich nicht ignoriert werden. Gerade die zeitliche Nähe zwischen dem Erlass der deutschen Verordnung vom 27. September und dem französischen *statut des juifs* vom 3. Oktober 1940 unterstützt derartige Vermutungen.

Wie reagierte die französische Verwaltung, als sie von den deutschen Arbeiten an einer antijüdischen Verordnung erfuhr? Am 7. September 1940 wurde der *Dé-légué Général du Gouvernement Français pour les Territoires Occupés* La Laurencie vom deutschen Verbindungsoffizier zur französischen Regierung, Oberstleutnant Otzen, darüber informiert, dass die deutsche Besatzungsmacht eine antijüdische Verordnung für die besetzte Zone plane⁸⁵. In den folgenden Tagen war La Laurencie damit beschäftigt, weitere Informationen vom *Hôtel Majestic*, dem Sitz des deutschen Militärbefehlshabers, zu erlangen. Dabei wurde ihm rasch bewusst, dass die deutschen Pläne bereits im Detail feststanden und es der französischen Regierung demnach nicht möglich war, auf diese Einfluss zu nehmen. Aus diesem Grunde, so schrieb er am 24. September 1940 an Pétain, erscheine es ihm nicht sinnvoll, „dass die französische Regierung unter diesen Bedingungen die deutschen Maßnahmen in der besetzten Zone durch Anordnungen, die ihrer eigenen Initiative entspringen, verschärfen oder vervollständigen muss“. La Laurencie hielt eine andere Vorgehensweise für angebrachter: „Es erscheint mir im Gegenteil notwendig, in Kürze im gleichen Sinne eine gewisse Säuberung unter den höheren Angestellten und Beamten der Verwaltung und des Bildungssektors einzuleiten.“⁸⁶ Der *Délégué Général* riet somit der französischen Regierung, die deutschen Maßnahmen hinzunehmen und gleichzeitig die Arbeiten an einer französischen „Judengesetzgebung“ fortzuführen.

Wie wurden die zeitlich parallelen Arbeiten an einer deutschen antijüdischen Verordnung in Vichy bewertet? Außenminister Baudouin hielt am 23. September 1940 in einem Schreiben an den *Ministre Secrétaire d'État à la Marine*, François Darlan, fest, dass die geplanten Maßnahmen „die Rechte, die der Besatzungsmacht zustehen“, überschreiten würden: „Insgesamt tendieren diese Regelungen dazu, in einem Teilbereich des französischen Territoriums eine gesonderte Ordnung zu schaffen. Zugleich zerstört dieses unilaterale Vorgehen der deutschen Behörden in einem Bereich, der allein der französischen Obrigkeit untersteht, die Verwaltungseinheit Frankreichs, eine Einheit, die durch den Waffenstillstands-

Question Juive, Paris [o. J., nach 1961], S. 9: „Der lächerliche Übereifer von Vichy, das sich auf diese Weise zur Kollaboration mit den rassistischen Nationalsozialisten bereit erklärte, hat seine Ursache in der Panik, über nicht genügend Argumente zu verfügen, um mit den Deutschen über die Ausplünderung der Juden, die in der besetzten Zone angekündigt worden war, zu verhandeln.“ Indem der Autonomiegrad der französischen Politik in dieser Frage unterschätzt wurde, konnte die Vichy-Regierung als ein Fremdkörper dargestellt werden, der nichts mit der französischen Tradition gemein zu haben schien.

⁸⁵ Schreiben La Laurencies an Pétain vom 8. 9. 1940, in: AN, F60 357.

⁸⁶ AN, F60 490.

vertrag anerkannt worden war.⁸⁷ Bedeutsam am Schreiben Baudouins ist, dass für die französische Staatsführung nicht die Einführung von diskriminierenden Bestimmungen durch die deutsche Besatzungsmacht von Relevanz war. Hauptkritikpunkt war vielmehr die Art und Weise, wie die Militärverwaltung von ihrer Rechtsetzungsbefugnis für die besetzte Zone Gebrauch machte. Die französische Regierung musste deshalb befürchten, dass die von ihr verteidigten Autonomierechte beschnitten werden könnten, da die Besatzungsmacht nur für die *zone occupée* Verordnungen erlassen konnte. Durch dort eingeführte Segregationsbestimmungen wurde aber die Einheit Frankreichs dahingehend bedroht, dass bestimmte Bewohner in den einzelnen Landesteilen unterschiedlichen Maßgaben unterworfen waren. Die französische Regierung fürchtete, dass die Besatzungsmacht langfristig die staatliche Einheit Frankreichs untergraben wollte, wofür die Annexion Elsass-Lothringens, die Unterstellung der Départements Nord und Pas-de-Calais im Nordosten des Landes unter die Oberhoheit des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich sowie die deutsche Unterstützung für bretonische Separatisten zu sprechen schien⁸⁸. Zudem war der französischen Regierung bewusst, dass bei Differenzen zwischen der deutschen und der französischen Rechtsetzung die Verordnung des MBF Vorrang haben würde⁸⁹.

Am 5. Oktober 1940 unterstrich Baudouin seine Kritik in einem Schreiben an Innenminister Peyrouton: „Der deutsche Militärbefehlshaber ist, indem er diese Regelung traf, in einen Bereich vorgedrungen, der allein den französischen Behörden untersteht, und er hat im Widerspruch zu den französischen Gesetzen, die er respektieren muss, Verfügungen erlassen. Jede Umsetzung dieser Maßnahmen würde einen Machtmissbrauch darstellen.“ Wie sollte die französische Regierung hierauf reagieren? Für Baudouin stand fest, was zu tun sei: „Ich bin der Ansicht, dass der Anlass gegeben ist, einen förmlichen Protest bei der Regierung des Deutschen Reiches gegen dieses Eindringen in einen Bereich, der allein der französischen Souveränität untersteht, zu erheben.“⁹⁰ Ein derartiges Vorgehen war selbstverständlich die erste denkbare Reaktion. Konnte ein solcher Protest und eine deutsche Antwort hierauf noch Einfluss auf die Arbeiten am *statut des juifs* haben? Dies war nicht der Fall, dazu war der zeitliche Abstand einfach zu gering. In einem Vermerk über eine Begegnung der Vertreter der beiden Außenministerien bei der Waffenstillstandskommission, Jacques Tarbé de Saint-Hardouin und Ministerialdirektor Andor Hencke, hieß es am 5. Oktober 1940 zur *question*

⁸⁷ AN, F60 357.

⁸⁸ Vgl. Jäckel, Frankreich, S. 48, S. 61 u. S. 75–84.

⁸⁹ Aufgrund des Artikels 43 der HLKO war die Besatzungsmacht schließlich dazu verpflichtet, „Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze“, RGBl. 1910, S. 147. Dieser Artikel habe das „Verordnungsrecht“ für das besetzte Gebiet begründet, wie es im Abschlussbericht der Militärverwaltung vom 25. 3. 1945 hieß. Diese Bestimmung, „letztlich die Magna Charta des Besatzungsrechts“, sei neben die französische Hoheitsgewalt getreten „und war dieser vorgeordnet“. Abschlussbericht, S. 8, in: AN, AJ40 536.

⁹⁰ MAE, Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français/Vol. 139, Bl. 15.

juive: „General de La Laurencie hat bis jetzt noch keinen Protest erhoben.“⁹¹ Bis zu diesem Zeitpunkt, also zwei Tage nach Unterzeichnung des *statut des juifs* durch Pétain, hatte die französische Regierung noch keine förmliche Missbilligung verlauten lassen. Die *loi du 3 octobre 1940* kann somit nicht, auch nicht in Teilen, als Folge der Verordnung vom 27. September gesehen werden⁹².

Hat es andere deutsche Versuche gegeben, auf die Arbeiten am französischen *statut des juifs* Einfluss zu nehmen? Erste Informationen über die französischen Pläne hatte der Vertreter des Auswärtigen Amts beim Militärbefehlshaber, Otto Abetz, am 19. Juli 1940 vom *Vice-Président du Conseil*, Pierre Laval, erhalten, der während ihres ersten gemeinsamen Treffens möglicherweise auch von der „Judenfrage“ sprach⁹³. Diese Zusammenkunft verlief derart zur Zufriedenheit von Abetz, dass dieser am 30. Juli 1940 in einer Aufzeichnung über die „politische Arbeit in

⁹¹ Ebenda, Vichy-Europe/Série Y, Vol. 34, Bl. 122; Vermerk der Délégation française auprès de la commission d'armistice in Wiesbaden vom 8.10.1940 für die Direction des Services d'Armistice in Vichy, die – nachdem sie von der deutschen Verordnung vom 27.9.1940 erfahren hatte – schrieb: „Es wird folglich gefordert, dass ein Protest an die deutsche Waffenstillstandskommission gerichtet wird.“ In: AN, F60 357.

⁹² Ähnlich sieht dies auch Joly, Vichy dans la „Solution finale“, S. 63.

⁹³ Über dieses Treffen existieren keine Quellen. Vorhandene Aussagen in den Memoiren sind nicht zu verwenden, werden hier doch unterschiedliche Begegnungen vermischt. Vgl. etwa Otto Abetz, Das offene Problem. Ein Rückblick auf zwei Jahrzehnte deutscher Frankreichpolitik, Köln 1951, S. 145–150; Fernand de Brinon, Mémoires, Paris 1949, S. 23; Baudouin, Neuf mois au gouvernement, S. 258 f. Lambauer, Opportunistischer Antisemitismus, S. 247, zitiert einen Drahtbericht Schleiers vom 25. 7. 1940, in dem von den Maßnahmen der französischen Regierung gegenüber der jüdischen Bevölkerung Vichys berichtet wird. Lambauer verbindet diese Information mit einer Aussage de Brinons, die in nähmlichem Drahtbericht wiedergegeben wird: „Laval hat positiv berichtet über Pariser Besuch“, in: PA/AA, Paris 1.270, Bl. 444, auch abgedruckt in: ADAP, D, Bd. X, Dok. 226. Für Lambauer steht fest: „Die Judenfrage hatte damit zweifellos einen wichtigen Platz in den Gesprächen zwischen Abetz und Laval eingenommen, und es ist davon auszugehen, dass ersterer dem Franzosen ein verschärftes Vorgehen empfohlen hat.“ Betrachtet man den Drahtbericht genauer, so ist deutlich, dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Sachverhalte handelte, die weder inhaltlich noch formal (eine Aussage befindet sich im ersten, die andere im dritten Absatz) in einem Zusammenhang standen. Eine Verbindung zwischen dem Treffen Laval–Abetz und der Ausweisung der Juden aus Vichy existiert nicht. Lambauer, Abetz, S. 173 f., betrachtet die erste Begegnung zwischen Abetz und Laval ausgewogener. Hier ist nicht von einem Gespräch über die „Judenfrage“ die Rede. Viel zu oft wird ohne genauere Überprüfung davon ausgegangen, dass für Deutsche und Franzosen in jenen Monaten das Thema „Juden“ im Mittelpunkt stand. Auch Joseph Gilbert, Fernand de Brinon. L'aristocrate de la Collaboration, Paris 2002, S. 260, schreibt, dass in den Gesprächen zwischen Deutschen und Franzosen vor allem die „Judenfrage“, bei der es sich um eine affaire capitale handele, thematisiert wurde. Betrachtet man die Aufzeichnungen jener Zeit genauer, so ist deutlich, dass angesichts der Zerstörungen im Land, der großen Zahl an Flüchtlingen, der Versorgungsprobleme und der Schwierigkeiten, zu einer pragmatischen deutsch-französischen Zusammenarbeit zu kommen, ganz andere Themen im Vordergrund standen. Vgl. die Gesprächsaufzeichnungen zwischen Juli und Oktober 1940, in: PA/AA, R 29.587 und 29.588, sowie PA/AA, Paris 1.270. Vgl. auch den Bestand Rapports Franco-Allemands der Délégation du Ministère de l'Intérieur en Zone Occupée, in: AN, F1a 3663–3670, sowie die Akten der D.G.T.O., in: AN, F60 1481, 1482, 1499 und 1530 (Rapports et Correspondance avec les Autorités Allemandes).

Frankreich“ feststellte: „Die antisemitische Strömung im französischen Volke ist so stark, dass sie von unserer Seite keiner Förderung mehr bedürfe.“⁹⁴

Aufschlussreich ist auch, dass die deutsche Besatzungsmacht zwar über die allgemeine Zielrichtung der französischen antijüdischen Politik informiert war, jedoch nicht über deren Einzelheiten. So ließ die Militärverwaltung Ende September 1940 über La Laurencie bei der französischen Regierung anfragen, wie deren „*législation antisémite*“ aussehen solle⁹⁵. Die fehlende Kenntnis der deutschen Dienststellen über die Bestimmungen des *statut des juifs* belegt, dass zwar im Sommer 1940 über die „Judenpolitik“ gesprochen wurde, diese Gespräche jedoch nicht ins Detail gingen. Der Annahme, dass sich allein die Militärverwaltung gegenüber der französischen Seite in dieser Frage desinteressiert zeigte, Abetz hingegen in Eigeninitiative aktiv wurde und die französische Regierung zu einer antijüdischen Gesetzgebung drängte, kann leicht widersprochen werden. So schlug der Vertreter des Auswärtigen Amts am 1. Oktober 1940 der Militärverwaltung vor, die französische Regierung zu bitten, „dass alle Juden aus öffentlichen Stellungen im besetzten Gebiet entfernt werden“⁹⁶. Dieses erneute Vorpreschen von Abetz ist aus zwei Gründen aufschlussreich. So wird einerseits deutlich, dass er – ebenso wie auch im Vorfeld der Verordnung vom 27. September 1940 – den Dienstweg einhielt. Selbst wenn er vielfach die Initiative ergriff und sich auch eigenständig mit französischen Politikern traf, so war ihm doch bewusst, dass der Militärbefehlshaber die letzte Entscheidung traf. Diese Tatsache wurde auch wenige Monate später deutlich, als der *Commissaire Général aux Questions Juives* bei Stülpnagel um Auskunft darüber bat, an wen er sich in Fragen der „Judenpolitik“ zu wenden habe. Vallat war schließlich einigermaßen verwirrt über die vielen deutschen Dienststellen in Frankreich. Die Antwort, die er erhielt, war unmissverständlich: „Der Herr Militärbefehlshaber stellte fest, dass für alle Fragen die das besetzte Gebiet betreffen, ausschließlich seine – des Militärbefehlshabers in Frankreich – Zuständigkeit gegeben sei.“ Vallat wollte zudem wissen, wie er sich gegenüber anderen deutschen Dienststellen zu verhalten habe. Doch auch hier verdeutlichte Stülpnagel, dass der „Judenkommissar“ keine Anweisungen von diesen anzunehmen hatte: „Der Herr Militärbefehlshaber erwiderte, dass Vallat seine Angelegenheiten nur mit dem Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers in Frankreich und zwar mit dem Ministerialdirektor Dr. Best verhandeln solle.“⁹⁷ Somit ist deutlich, dass Abetz die Militärverwaltung in dieser Frage um Mitwirkung zu bitten hatte. Auch seine – teilweise beträchtlichen – Eigeninitiativen hatten sich den Hierarchien vor Ort zu unterwerfen.

Abetz' Vorschlag vom 1. Oktober 1940 ist noch aus einem anderen Grund aufschlussreich. So wurde an diesem Tag der Gesetzentwurf des *statut des juifs* im

⁹⁴ MAE, Les Papiers 1940/Papiers Abetz, Vol. 2, Bl. 121.

⁹⁵ Schreiben La Laurencies an Pétain vom 24. 9. 1940, in: AN, F60 490.

⁹⁶ Vermerk Bests vom 2. 10. 1940, in: AN, AJ40 548, Bl. 15. Kriegsverwaltungsabteilungschef Storz notierte handschriftlich am Rande: „Überflüssig wegen des fr[an]z[ösischen] Judengesetzes“.

⁹⁷ Protokoll der Besprechung Vallats vom 4. 4. 1941 mit Stülpnagel, in: AN, AJ40 548, Bl. 5–7, hier Bl. 5, als Kopie in: BA, R 70/32, Bl. 9–11.

Conseil des Ministres angenommen⁹⁸. Die Tatsache, dass der Vertreter des Auswärtigen Amtes derart spät eine solche „Anregung“ vorbrachte, belegt, dass er kaum über die Arbeiten am „Judenstatut“ informiert war. Er erfuhr erst anlässlich eines Besuchs des Innenministers Peyrouton Anfang Oktober 1940 im Einzelnen, welche Pläne die französische Regierung in der „Judenpolitik“ hatte. So hielt Abetz am 8. Oktober 1940 fest: „Innenminister Peyrouton teilte mir mit, dass er eine Auflösung der Stadträte, der Generalräte und der Räte der Arrondissements plane und als erste Maßnahme gegen die Juden ihren Verbleib in führenden Staatsstellungen, ihre Betätigung in Presse, Rundfunk, Film und Theater und die Ausübung von wissenschaftlichen Berufen über ihren Prozentteil am Volksganzen hinaus verbieten wolle.“ Abetz fügte hinzu: „Bei diesem innenpolitischen Vorgehen findet die französische Regierung die weitgehende Unterstützung des Heeres und des Klerus.“⁹⁹

Soweit zu den französischen Reaktionen auf die deutsche Verordnung vom 27. September 1940. Wie aber wurde das geplante *statut des juifs* von der deutschen Besatzungsmacht bewertet? Seit dem 20. September 1940 hatte die französische Regierung alle Gesetze, die auch in der *zone occupée* gültig sein sollten, über den deutschen Verbindungsoffizier, Oberstleutnant Otzen, der Militärverwaltung vorzulegen. Diese konnte innerhalb von sechs Tagen Einwendungen dagegen erheben¹⁰⁰. Der *Chef de Bataillon* Marty, Mitglied der *Direction des Services d'Armistice*, erklärte hierzu während einer *Réunion interministérielle hebdomadaire* am 18. September 1940: „Man muss die Wirkung des vorgelegten Entwurfs auf Deutschland in Betracht ziehen. Selbstverständlich handelt es sich nicht um den Inhalt der Gesetzestexte oder Anordnungen, sondern allein um die Form, die von den Deutschen akzeptiert werden muss.“¹⁰¹ Somit wird deutlich, dass die Militärverwaltung nicht die eigentlichen Dispositionen eines Gesetzes kommentierte und damit beeinflusste, sondern allein der Frage nachging, ob die Rechte der deutschen Besatzungsmacht hierdurch, in welcher Form auch immer, beeinträchtigt würden. Untersucht man nun die Prüfung des *statut des juifs* durch die Militärverwaltung, so kommt man zu einem ähnlichen Ergebnis. Das im *Conseil d'État* beschlossene Gesetz wurde am 2. Oktober 1940 von der D.G.T.O. an Oberstleutnant Otzen übergeben. Der stellvertretende Leiter des Verwaltungsstabs des MBE, Kriegsverwaltungschef Friedrich Pfeffer von Salomon, vermerkte am 3. Oktober 1940 für den Oberbefehlshaber des Heeres, von Brauchitsch, bezüglich des *statut des juifs*: „Das Gesetz weicht in Einzelheiten von den deutschen Bestimmungen ab, verfolgt aber im wesentlichen die gleiche Tendenz und ist daher zu begrüßen. Es ist nicht beabsichtigt, Einwendungen gegen die Anwendung des Gesetzes zu erheben.“¹⁰² Am 8. Oktober 1940 war schließlich die Frist für eventuelle deutsche Einsprüche

⁹⁸ Vgl. Baudouin, *Neuf mois au gouvernement*, S. 366.

⁹⁹ Bericht Abetz' vom 8. 10. 1940, in: MAE, *Les Papiers 1940/Papiers Abetz*, Vol. 2, Bl. 31.

¹⁰⁰ Rundschreiben des Chefs der Militärverwaltung in Frankreich, Streccius, vom 13. 9. 1940, in: AN, AJ40 539, Bl. 51–53; Aufzeichnung der D.G.T.O. für die französische Regierung vom 16. 9. 1940, in: AN, AJ41 397.

¹⁰¹ MAE, *Guerre 1939–1945/Vichy-Europe/Série C/État Français*, Vol. 5, Bl. 47.

¹⁰² AN, AJ40 548, Bl. 7f.

abgelaufen¹⁰³. Am Folgetag teilte der Leiter der Abteilung Wirtschaft des MBF, Kriegsverwaltungschef Elmar Michel, dem Generalsekretär der D.G.T.O, de Bois-sieu, mit: „Die deutsche Militärverwaltung erhebt keine Einwände gegen das französische Judengesetz, dessen Text vorgelegt worden war. Sie hat zwar gewisse Diskrepanzen zwischen der Definition des ‚Juden‘ aufgrund des deutschen Gesetzes und aufgrund des französischen Gesetzentwurfs festgestellt, aber sie sieht keine ernsthaften Schwierigkeiten für die Koexistenz beider Texte.“¹⁰⁴

All das belegt, dass die deutsche Besatzungsmacht zwar über die französischen Pläne zur Verabschiedung eines antijüdischen Gesetzes in allgemeiner Form informiert war, jedoch den eigentlichen Entwurf des Gesetzes (Militärverwaltung), bzw. ausführliche Erläuterungen hierzu (Abetz) erst zu einem Zeitpunkt erhielt, als die französischen Beratungen bereits abgeschlossen waren. Zudem ist deutlich geworden, dass das Hauptziel des französischen Gesetzes, die „Säuberung“ der Verwaltung, zwischen Juli und Oktober 1940 unverändert geblieben war. Sollte es also von deutscher Seite eine „Empfehlung“, in welcher Weise auch immer, gegeben haben, so kann es sich hierbei höchstens um Marginalien gehandelt haben. In welche Richtung aber hätte eine solche Einflussnahme zielen sollen? Der Kern des Gesetzes, der „Judenbegriff“, kann hiervon nicht betroffen gewesen sein, da dieser einen größeren Personenkreis umfasste als die deutsche Verordnung vom 27. September 1940. Gerade auf diesem Unterschied zwischen beiden antijüdischen Maßnahmen beruhte schließlich die hauptsächliche Kritik von deutscher Seite. Die übrigen Artikel des *statut des juifs* befassten sich hingegen mit Detailfragen, und es ist kaum anzunehmen, dass die deutsche Besatzungsmacht ihre Zeit damit zubrachte, die Liste der Berufsverbote für Juden zu ergänzen oder die Fristen für die Entlassung jüdischer Beamter aus dem französischen Staatsdienst zu diskutieren.

Die französische Regierung brauchte also keinen Anstoß von außen, um in dieser Frage initiativ zu werden. So konnte nachgewiesen werden, wie sehr die antijüdische Politik des Vichy-Regimes in der jüden- und fremdenfeindlichen Kontinuität der dreißiger Jahre stand. Man könnte jedoch einwenden, dass es sich beim *statut des juifs* nur um eine vordergründige Konzession an das bekanntermaßen antisemitische Deutsche Reich handelte, um damit auf anderen Gebieten Vorteile zu erlangen. Um in dieser Frage zu eindeutigen Ergebnissen zu kommen, wird im Folgenden untersucht, wie die *loi du 3 octobre 1940* von der französischen Administration in die Praxis umgesetzt wurde. War die französische „Judenpolitik“ eher ein (unter Berücksichtigung der Tatsache der Okkupation des Landes) autonomes französisches „Projekt“ oder ein aus „pragmatischen Erwägungen“ in einer Besatzungssituation entstandenes „Vorhaben“?

Die französische Verwaltung und das *statut des juifs*

Am 14. November 1940 verfügte die *Présidence du Conseil* in einem Rundschreiben, „dass die jüdischen Beamten, die von den Artikeln 2 und 3 [der *loi du 3*

¹⁰³ Vermerk, der dem französischen Gesetzentwurf beigelegt war, in: AN, AJ40 548, Bl. 1.

¹⁰⁴ So wiedergegeben im Schreiben La Laurencies an Pétain, in: AN, F60 490.

octobre 1940] betroffen sind, innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung des Gesetzes, also am 19. Dezember 1940, die Ausübung ihrer Tätigkeit beenden. Es ist beschlossen worden, dass alle Betroffenen bis zum festgelegten Datum, also bis zum 19. Dezember 1940, ihre Beschäftigung ausüben können.“ Die *Présidence du Conseil* drängte zugleich auf eine schnelle Umsetzung der *loi du 3 octobre 1940*: „Es ist dennoch wichtig, dass alle notwendigen vorbereitenden Maßnahmen sofort ergriffen werden, so dass die Beschäftigungsverhältnisse mit Wirkung am 19. Dezember enden.“¹⁰⁵ In den einzelnen Ressorts herrschte jedoch aufgrund dieser Weisung eine gewisse Verunsicherung, da es der Gesetzgeber versäumt hatte, eine „verwaltungstechnisch praktikable Vorgabe“ zu der Frage zu machen, wann eine Person als „Jude“ gelten sollte. In der deutschen Verordnung vom 27. September 1940 wurde hingegen festgehalten, dass ein Großelternanteil als „jüdisch“ zu gelten habe, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte¹⁰⁶. Justizminister Alibert richtete daraufhin am 21. November 1940 ein Schreiben an das für beamtenrechtliche Belange zuständige Innenministerium, um die aufgetretenen Fragen zu beantworten: „In der Mehrzahl der Fälle wird die Zugehörigkeit der Großelternanteile oder des Ehepartners zur jüdischen Religionsgemeinschaft den besten Beleg darstellen, der in Betracht gezogen werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang nicht uninteressant festzustellen, dass die deutsche Gesetzgebung, die auch den Begriff der ‚jüdischen Rasse‘ [race juive] verwendet, bei der Umsetzung der gleichen Anordnungen die selben Hilfsmittel anwendet, um die Rasse zu bestimmen: Sie hat nämlich festgelegt, dass jeder Großelternanteil, der der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, kurzerhand als rein jüdisch [étant de pure race juive] angesehen wird.“ In Frankreich werde aber in den *actes de l'état-civil*, anders als in Deutschland, keine Religionszugehörigkeit genannt. Aus diesem Grunde sei folgendes Vorgehen angebracht: „Wenn die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft nicht nachgewiesen werden kann, wird es viel schwieriger festzulegen, ob ein Betroffener der jüdischen Rasse [race juive] angehört. Nützliche Hinweise, so scheint es, zeigen sich in der Erscheinungsform bestimmter Nachnamen, in der Wahl der Vornamen, wie diese auf den Personenstandsurkunden vermerkt sind, und in der Tatsache, dass die Vorfahren auf jüdischen Friedhöfen bestattet wurden.“¹⁰⁷ Alibert machte da sehr genaue Vorgaben, um der französischen Verwaltung die Identifikation von jüdischen Beamten und Angestellten zu ermöglichen. Daneben belegen die Äußerungen des Justizministers, dass sich die französische Gesetzgebung nicht etwa gegen eine fremde Kultur oder Religion richtete, sondern dass es galt, Personen „jüdischer Rasse“ ausfindig zu machen. Ältere historiographische Versuche, die französische „Judenpolitik“ als traditionelle Form des Antisemitismus zu deuten, die frei von

¹⁰⁵ Rundschreiben des Ministre Secrétaire d'État à la Présidence du Conseil, Jean Fernet, vom 14. 11. 1940, in: AN, F1B1 919. Die Frist von zwei Monaten war bereits auf der Sitzung des Conseil de Cabinet am 30. 9. 1940 beschlossen worden. Résumé, in: AN, F60 588. Das Datum 19. 12. 1940 erklärt sich mit der Veröffentlichung des Gesetzes am 18. 10. 1940 im Journal Officiel. Zu den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 vgl. Anm. 76.

¹⁰⁶ Wie Anm. 70.

¹⁰⁷ AN, F1A 3706.

jedem rassistischen Gedankengut sei, können schon deshalb als überholt angesehen werden¹⁰⁸. So hieß es denn auch seitens der zeitgenössischen französischen Rechtswissenschaft zur *loi du 3 octobre 1940*: „Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Basis der Bestimmung des Judentums unzweideutig die Rasse darstellt.“¹⁰⁹ Bei ihrem Vorgehen glaubte sich die französische Verwaltung auf die „gängige Praxis“ im Europa der dreißiger Jahre berufen zu können. So schrieb etwa der „Judenkommissar“ Vallat am 25. Mai 1941 an Pétain, dass sich das Kriterium der Religion in sämtlichen Rassengesetzen anderer Länder fände: „Die Vermutung, dass ein Großelternanteil, der die jüdische Religion praktiziert hat, der jüdischen Rasse [race juive] angehört, wird durch die enge Bindung zwischen jüdischer Rasse und hebräischer Religion belegt.“¹¹⁰ An anderer Stelle erklärte Vallat: „Wir haben kein anderes Hilfsmittel zur Erkennung [détection] zu unserer Verfügung.“ Aus diesem Grunde sei die französische Regierung dazu übergegangen, dem „europaweit praktizierten Beispiel“ zu folgen: „Wir waren nicht erfindungsreicher als die einstigen Könige Frankreichs oder der moderne Gesetzgeber in Deutschland, Italien, Ungarn, Rumänien oder Kroatien.“¹¹¹ Der Nachweis der jüdischen Religion eines Großelternanteils erschien als das verwaltungstechnisch einfachste Mittel zur Bestimmung der „jüdischen Rasse“, wie es im *Commissariat Général aux Questions Juives* hieß: „Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist viel leichter zu erbringen als derjenige zu einer Rasse. Im Übrigen stützt sich die jüdische Religion auf die Rasse.“¹¹² Während eines Vortrages bei der D.G.T.O. sprach der *Conseiller Juridique du Cabinet* des CGQJ, Félix Colmet-Dâage, die rassistische Basis der französischen Gesetzgebung am 27. Januar 1942 auch offen

¹⁰⁸ So heißt es etwa bei Aron, *Histoire de Vichy*, S. 227f.: „Während der Antisemitismus Hitlers rassistisch bestimmt war und bei der Definition der Juden nur die Zugehörigkeit der Großeltern in Betracht zog, wurde der französische Antisemitismus, so wie er u. a. von der Action Française vertreten wurde, anfangs von religiösen und nationalen Erwägungen beeinflusst. [...] Wenn das Judenstatut nur vom französischen Antisemitismus beeinflusst worden wäre, so hätte es bei der Bestimmung der Betroffenen nur zwei Kriterien, die dem Rassismus fremd sind, in Betracht gezogen: das religiöse Kriterium, das nationale Kriterium.“ Aron übersieht hier, dass auch ein rassistisch geprägter Antisemitismus auf das „Religionskriterium“ zurückgreifen musste. Nur so glaubten die Verwaltungsbeamten, die angebliche „jüdische Rasse“ bestimmen zu können. Nicht ohne Grund wurde das gleiche Verfahren in Deutschland angewendet. Vgl. dazu kritisch Cointet, *L'Église sous Vichy*, S. 196f., und Laurent Joly, Xavier Vallat (1891–1972). *Du nationalisme chrétien à l'antisémitisme d'État*, Paris 2001, S. 224.

¹⁰⁹ „Il importe que la base de la qualification juive est, sans aucune équivoque possible, la race.“ André Broc, *La Qualification Juive*. Thèse pour le Doctorat en Droit. Présentée et soutenue le 15 décembre 1942, Paris 1942, S. 52.

¹¹⁰ AN, AJ38 1143.

¹¹¹ So im Vorwort zu Gabriel Malglaive, *Juif ou Français, Vichy*: Centre de Propagande de la Révolution Nationale 1942, S. 9. Vgl. ähnlich Xavier Vallat, *Le problème juif*. Conférence prononcée devant les stagiaires de la 3^e Session de l'École Nationale des Cadres Civiques, [Vichy]: Secrétariat Général à l'Information 1942, S. 18.

¹¹² Undatierte Kommentierung einer Frühfassung des „Judenbegriffs“ der *loi du 2 juin 1941*, in: AN, AJ38 1143. Die Rassengrundlage des Gesetzes zeigte sich schon allein dadurch, dass die aktuelle Religion eines Betroffenen keinerlei Bedeutung hatte.

aus: „Die französische Gesetzgebung [...] stützt sich auf die Rasse und verwendet, wie die deutsche Gesetzgebung, die Religion als Hilfsmittel, um die Rasse zu bestimmen.“¹¹³

Doch zurück zu den Vorgaben Aliberts. Wie wurden diese in die Praxis umgesetzt? Als markantes Beispiel soll die interministerielle Konferenz vom 6. Dezember 1940 dienen, bei der umfassend über die Details der praktischen Umsetzung der *loi du 3 octobre 1940* gesprochen und diese abgestimmt wurden. Es muss dabei beachtet werden, dass die Koordinierungsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Ressorts, vor allem aber zwischen der Staatsführung und der Spitze der Ministerien in der unbesetzten Zone einerseits sowie dem Gros des in Paris verbliebenen Verwaltungsapparats andererseits, aufgrund der Unterbrechung der Kommunikationslinien erheblich eingeschränkt waren. Aus diesem Grund hatte die französische Administration anfangs keine Weisungen, wie die *loi du 3 octobre 1940* im Detail in die Praxis umgesetzt werden sollte. In den ersten Wochen nach Erlass des Gesetzes handelten somit die einzelnen Verwaltungseinheiten relativ autonom. Die interministerielle Konferenz vom 6. Dezember 1940 war einberufen worden, um das Vorgehen der Administration zu vereinheitlichen und aufeinander abzustimmen¹¹⁴. Zunächst musste jedoch erst einmal festgestellt werden, was sich in den einzelnen Ressorts in der Zwischenzeit getan hatte. Hier zeigt sich dann recht eindeutig, was eine relativ auf sich gestellte Verwaltung in dieser Frage eigeninitiativ unternahm. So berichtete etwa der Vertreter des Justizministeriums, welche Vorbereitungen in seinem Aufgabenbereich für die Entlassung jüdischer Beamter und Angestellter getroffen worden waren: „Die Generalstaatsanwälte und die Rechnungshofpräsidenten wurden gebeten, die Nachweise zu erbringen, um alle Juden von ihren Posten zu entheben. Wir erwarten die Antworten, um eine Entscheidung im Ganzen zu fällen.“ Der Vertreter des Außenministeriums berichtete: „Es zeigen sich zwei Fälle: jene, die in der Zentralverwaltung in Vichy, und jene, die in einer Auslandsvertretung beschäftigt sind. Für letztere möchten wir eine Fristverlängerung beantragen. Vor dem 19. Dezember ist es unmöglich, von all jenen, die erklären, der jüdischen Rasse anzugehören, die notwendigen Nachweise zu erhalten.“ Hier war ein grundlegendes Problem angesprochen. Der Vorsitzende der Konferenz, der *Chargé de Mission au Secrétariat Général de la Présidence du Conseil*, Maurice Lagrange, fragte deshalb genauer nach: „Wie legen Sie die Abstammung fest?“ Der Vertreter des Außenministeriums erklärte: „Wir machen eine Befragung per Telegramm und erwarten die Antwort. Jeder musste eine Erklärung abzeichnen, und die Befragung wird in 48 Stunden beendet sein.“ Im Verlauf der Diskussion ergab sich, dass die einzelnen Ministerien ein hohes Maß an „Kreativität“ und Eigeninitiative entwickelt hatten, um jüdische Beamte und

¹¹³ Vortrag vom 27. 1. 1942 bei der Réunion Hebdomadaire des Secrétariats Généraux der D.G.T.O. Hier erklärte Colmet-Daage auch, das „Religionskriterium“ sei „nur als Hilfsmittel, um die Zweifelsfälle zu entscheiden“, eingeführt worden. In: AN, F60 1485. Vgl. auch den Rechenschaftsbericht zu dieser Sitzung, in: AN, F60 1536.

¹¹⁴ Dazu und im Folgenden das Protokoll der Interministeriellen Konferenz vom 16. 12. 1940, in: AN, F60 490. Zur verwaltungstechnischen Umsetzung der französischen Rassengesetzgebung vgl. Mayer, Staaten als Täter, S. 78–95.

Angestellte aufzuspüren. Zugleich wurde deutlich, dass sich die angewandten Verfahren vielfach nur im Detail unterschieden. So erklärte der Vertreter des *Ministère de la Production Industrielle*: „Wir haben eine gute Methode entwickelt, die jener des Finanzministeriums ähnelt. Sämtliche Beamten und Angestellten haben eine Liste unterzeichnet, dass sie nicht vom Gesetz vom 3. Oktober betroffen sind. Alles wurde zentralisiert. Wir haben jetzt sämtliche Antworten. Wir können nun sehen, welches die Betroffenen sind, und wir untersuchen die Zweifelsfälle.“ Das Landwirtschaftsministerium hatte sich für ein anderes Vorgehen entschieden: „Ein Rundschreiben wurde an die einzelnen Abteilungen gesandt, um unter der Verantwortung der Abteilungsleiter Listen mit den in Frage kommenden Beamten zu erstellen.“ Hier war es nicht dem einzelnen Mitarbeiter überlassen, über seine Vorfahren Auskunft zu geben. Vielmehr stellten die Vorgesetzten eigenständig Listen zusammen. Worauf stützten sich ihre „Annahmen“? Das *Ministère de l'Instruction Publique* hatte ein ähnliches Verfahren angewendet. Dieses beruhte, so die Aussage des Vertreters dieses Ministeriums, auf dem „Wissen [connaissance]“ der Vorgesetzten oder auf einer ominösen „allgemeinen Bekanntheit [notoriété publique]“.

Der Wille zur umfassenden Umsetzung des Gesetzes zeigte sich besonders deutlich beim *Ministère de l'Instruction Publique*, dessen Vertreter ausführlich berichtete: „Bei uns gibt es momentan keine jüdischen Beamten, die am 20. Dezember noch eine Stellung innehaben werden. Wir sind mit der Umsetzung des Gesetzes ziemlich fortgeschritten. Bei den Zweifelsfällen bitten wir die drei oder vier Beamten, die Juden zu sein scheinen [qui paraissent juifs] und die angeben, es nicht zu sein, ihre Abstammung nachzuweisen. Das ist eine sehr schwierige Angelegenheit.“ Lagrange wandte ein: „Diese Überprüfung ist relativ leicht für die Beamten umzusetzen, aber sind Sie nicht hinsichtlich der Mitarbeiter der Zentralverwaltung in Sorge?“ Der Vertreter des Ministeriums antwortete: „Es gibt dort sehr wenig Juden. Es gibt eine gewisse Anzahl in Paris und sehr wenige auf dem Land.“ Lagrange wollte zudem wissen, was bezüglich der Lehrenden im Ausland unternommen worden sei. Hierzu erklärte der Vertreter des Ministeriums: „Es gibt nicht viele Juden unter den Lehrern im Ausland. Wir kennen sie alle seit langem persönlich. Bei den Grundschullehrern in Paris gibt es mehr, die Schuldirektoren kennen sie gut. Sie übergeben dem Leiter des staatlichen Prüfungsamts die Liste der Personen, die sie für Juden halten.“ Lagrange war mit den Ergebnissen dieser Konferenz zufrieden und stellte fest: „Jedes Ressort kann nach Belieben frei handeln, aber es muss handeln.“

Dass die französische Verwaltung bemüht war, die Vorgaben des Gesetzgebers buchstabengetreu umzusetzen, steht also außer Zweifel. Die französische Administration war von der Notwendigkeit und „Legitimität“ der *loi du 3 octobre 1940* ganz offensichtlich überzeugt. Dieses Gesetz wurde als rein „französische Maßnahme“ interpretiert, es finden sich keinerlei Anzeichen dafür, dass auch nur der leiseste Verdacht bestand, die deutsche Besatzungsmacht könne hier Einfluss genommen haben, bzw. es könne sich hierbei um eine „Gefälligkeit“ für diese handeln. Der Eifer und die Eigeninitiative, die sich im Handeln der Verwaltung zeigten, lassen keinen anderen Schluss zu.

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Mit diesem Ergebnis wird das Bild, das sich von der französischen „Judenpolitik“ im Sommer/Herbst 1940 gezeigt hatte, abgerundet. Deutlich wurde, dass die Maßnahmen der Vichy-Regierung durchaus in einer gewissen Kontinuitätslinie des französischen Antisemitismus stehen. Dabei war die generelle Zielrichtung der geplanten Maßnahmen in allen Ressorts unumstritten. Dies gilt für die eigentliche Staatsführung in Vichy, den Verwaltungsapparat in Paris und – auf diese Weise gewinnen die erzielten Ergebnisse ein besonderes Gewicht – auch für die Vertreter der katholischen Kirche. Der Konsens, der in dieser Frage offensichtlich wurde, konnte in ähnlicher Form auch bei der Umsetzung der *loi du 3 octobre 1940* in der internen Verwaltungsdiskussion nachgewiesen werden.

Um den Grad an Autonomie, über den die Vichy-Regierung verfügte, genauer zu bestimmen, wurde zudem die „Judenpolitik“ der deutschen Besatzungsmacht zum Vergleich herangezogen. Dabei wurde deutlich, dass die Militärverwaltung des MBF – andere Dienststellen hatten sich dessen globalen Vorgaben im Sommer und Herbst noch unterzuordnen und taten dieses, wie nachgewiesen, auch – kein Interesse an Maßnahmen zur innenpolitischen Reform und somit scheinbaren Stärkung Frankreichs besaß. Ziel der deutschen Besatzungspolitik war es vielmehr, die Sicherheit der deutschen Besatzungstruppe zu gewährleisten und gleichzeitig die französische Wirtschaft möglichst störungsfrei für die deutsche Rüstung produzieren zu lassen. Zur Verfolgung dieser deutschen Ziele wurde im Sommer 1940 eine begrenzte „Judenpolitik“ umgesetzt, die eine sicherheitspolizeiliche (Kontrolle der jüdischen Bevölkerung) und eine wirtschaftliche Stoßrichtung (Einsetzung von Treuhändern für herrenlose jüdische Unternehmen) besaß. Diese Maßnahmen fanden ihren vorläufigen Abschluss in einer Verordnung des MBF vom 18. Oktober 1940, mit der die Registrierung sämtlicher jüdischer Unternehmen der besetzten Zone verfügt und zudem die Möglichkeit geschaffen wurde, Treuhänder für diese einzusetzen¹¹⁵. Weitere Maßnahmen waren jedoch vorerst – sehr zum Verdruss der Vertreter des RSHA in Frankreich – nicht geplant¹¹⁶. Die antijüdische Politik der Militärverwaltung wurde allein zur Durch-

¹¹⁵ VOBIF vom 20. 10. 1940, S. 112–114. In der Folgezeit wurden (beinahe ausschließlich französische) Treuhänder auf Anordnung des Ministère de la Production Industrielle et du Travail von den *syndicats professionnels* ernannt; Schreiben La Laurencies an Pétain vom 8. 9. 1940, nachdem die D.G.T.O. vom deutschen Verbindungsoffizier, Oberstleutnant Otzen, offiziell über die deutschen Pläne hierzu informiert wurde: „Jeder Betrieb, der einem Juden gehört, der noch nicht in die besetzte Zone zurückgekehrt ist, wird unter der Verwaltung eines Treuhänders weitergeführt. Was die Treuhänderschaft betrifft, insbesondere um die Ernennung von unerwünschten kommissarischen Verwaltern zu verhindern, lasse ich jetzt vom Ministère de la Production Maßnahmen prüfen, die ergriffen werden können, damit der Weiterbetrieb der verlassenen jüdischen Unternehmen durch die Arbeitgeberverbände organisiert werden kann.“ In: AN, F60 357. Vgl. zu den französischen Abwehrbemühungen im wirtschaftlichen Bereich jüngst Jungius, *Der verwaltete Raub*, insbesondere S. 70–74.

¹¹⁶ Der Vertreter des RSHA in Frankreich, Helmut Knochen, versuchte diese Situation zu ändern, indem er am 28. 1. 1941 an die Militärverwaltung schrieb (und damit deutlich machte, dass ohne die Zustimmung des MBF keine Politik zu machen war): „Nachdem derzeit im besetzten Gebiet deutscherseits keine weiteren einschneidenden Maßnahmen gegen Juden geplant sind und außerdem die Berichte aus dem unbesetzten Gebiet erkennen lassen, dass

setzung deutscher Interessen und zur Sicherung der Besatzungsmacht initiiert. Ein Einfluss auf das Land im weiteren Sinne war nicht beabsichtigt und lässt sich auch nicht nachweisen. Selbst wenn einzelne Dienststellen, insbesondere die Vertretung des Auswärtigen Amts, durchaus für ein aktiveres Einwirken auf die französische Regierung und Verwaltung plädierten, so konnten sie sich, zu diesem Zeitpunkt jedenfalls, nicht durchsetzen.

Festzuhalten bleibt: Im Sommer/Herbst 1940 wurde die „Judenpolitik“ der deutschen Besatzungsmacht einerseits und des Vichy-Regimes andererseits synchron initiiert. Das Besondere dabei war, dass diese Entwicklung zwar parallel, aber beinahe ohne Interaktion verlief¹¹⁷. Jeder der beiden Akteure verfolgte mit seinem Vorgehen ein konkretes Ziel, wobei es kaum Überschneidungspunkte gab zwischen den sicherheitspolizeilich und kriegswirtschaftlich motivierten deutschen Plänen sowie den französischen Absichten der Begrenzung des jüdischen „Einflusses“ in Staat und Gesellschaft, die vor allem eine politische und verwaltungstechnische Stoßrichtung besaßen. Der Unterschied zwischen deutscher und französischer „Judenpolitik“ wurde auch sogleich registriert. So hieß es in einer Notiz der *Vice-Présidence du Conseil* vom 28. Oktober 1940: „Das Ziel der deutschen Verordnungen besteht darin, den Juden jeglichen wirtschaftlichen Einfluss zu entziehen. Das Ziel der französischen Verordnungen besteht darin, ihnen jeglichen politischen, militärischen, künstlerischen und intellektuellen Einfluss zu entziehen.“¹¹⁸

Insgesamt wird deutlich, dass das Vichy-Regime in diesen entscheidenden Monaten des Jahres 1940 in Fragen, die für die deutsche Besatzungsmacht nicht von unmittelbarem Interesse waren, eine sehr große Handlungsfreiheit besaß und diese auch umfassend nutzte. Dies war die Voraussetzung für eine autonome französische „Judenpolitik“, deren Kern die scheinlegale Segregationspolitik der französischen Regierung gegenüber der jüdischen Bevölkerung darstellte. Im betrachteten Zeitraum initiierte somit jeder der beiden Akteure seine eigene jüdenfeindliche Politik. Ein Interaktionszusammenhang sollte sich erst langsam entwickeln und ab Herbst 1940 vor allem im Bereich der „Arisierung“ wirksam werden.

es der französischen Regierung nicht sonderlich ernst ist mit der restlosen Ausschaltung des Judentums gemäß ihrem eigenen Judenstatut vom 3.X.40, erscheint gerade im jetzigen Augenblick die Errichtung von Judenkonzentrationslagern als gegeben.“ In: IfZ-Archiv, Eich 1071. Knochen hatte jedoch keinen Erfolg mit seiner Demarche, die von Vertretern der Deutschen Botschaft Paris wenige Wochen später erneut bei der Militärverwaltung vorgebracht wurde; Protokoll einer Besprechung zwischen dem „Sachbearbeiter für Juden- und Freimaurerfragen“ der Botschaft Paris, Legationsrat Zeitschel, und Best vom 5.4.1941, in: BA, R 70/23, Bl. 3–5.

¹¹⁷ Eine gewisse „Rücksichtnahme“ auf die französischen Verhältnisse zeigte sich im „Judenbegriff“ der deutschen Verordnung vom 27.9.1940, der weit gemäßigter gefasst war als etwa im Gebiet des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich; Verordnung vom 28.10.1940, die an die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz (VOzRBG) vom 14.11.1935 angepasst war, in: Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich vom 5.11.1940, S. 279–282, sowie die 1. VOzRBG in: RGBl. I, S. 1333.

¹¹⁸ AN, F60 490.